

**TÄTIGKEITSBERICHT
DER GESCHÄFTSSTELLE
DER UNABHÄNGIGEN
KOMMISSION FÜR
ANERKENNUNGSLEISTUNGEN
(UKA)**

2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	4
Margarete Reske, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D., Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA)	
Bericht aus der Geschäftsstelle	7
Die Mitglieder der UKA	11
Zahlen, Schaubilder und Diagramme	12
1. Eingegangene Anträge	12
Schaubild 1	12
2. Zum Verlauf des Eingangs der Anträge	13
Schaubild 2	13
3. Zum Verlauf der Bearbeitung der Anträge im Berichtsjahr	14
3.1 Entscheidungen von Folge- und Erstanträgen	14
Schaubild 3	14
Schaubild 4	15
3.2 Entscheidungen zu Anträgen nach Ziffer 12 VerFOA	15
Schaubild 5	16
Schaubild 6	17
4. Anträge aus den Bistümern und Ordensgemeinschaften	18
Schaubild 7	19
Schaubild 8	20
Schaubild 9	21
5. Plenar- und Kammersitzungen der UKA	22
Schaubild 10	23
6. Gesamtsumme der Entscheidungen	24
Schaubild 11	24
7. Anrechenbare Vorleistungen	25
Schaubild 12	25
8. Ausgezahlte Summe der Anerkennungsleistungen	26
Schaubild 13	26
9. Entwicklung der Entscheidungen nach Rechtsträgern	27
Schaubild 14	27
Schaubild 15	28
Schaubild 16	29
Schaubild 17	29
10. Leistungshöhen nach kirchlichen Institutionen	30
Schaubild 18	30
Schaubild 19	31

11. Entscheidungshöhen	32
Schaubild 20	32
12. Geschlecht der Betroffenen	33
Schaubild 21	33
13. Tatzeitpunkte	34
Schaubild 22	34
Schaubild 23	35
Schaubild 24	35
14. Heimkontext	36
Schaubild 25	36
Schaubild 26	37
Schaubild 27	37
Schaubild 28	38
15. Entwicklung des durchschnittlichen Alters bei Tatbeginn	39
Schaubild 29	39
Schaubild 30	40
Anhang 1: Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids	42
Anhang 2: Geschäftsordnung der Unabhängigen Kommission	54

Vorwort

Margarete Reske,

Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA)



Nach dem zweiten Jahr ihrer Tätigkeit legt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) auf der Grundlage der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (VerfOA) einen neuen Tätigkeitsbericht vor. Dieser Bericht wird, wie schon derjenige für das Jahr 2021, entsprechend Ziffer 13 Satz 2 VerfOA veröffentlicht. Dies dient der Transparenz der Ergebnisse unserer Arbeit, die auch Gegenstand öffentlicher Diskussion ist.

Mit Hilfe von Tabellen und Schaubildern soll die Arbeit der Mitglieder der UKA und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Berichtsjahr 2022 nachvollziehbar erläutert werden.

Um einen Gesamtüberblick zu geben, möchten wir die Sicht nicht nur auf die Vorgänge des Jahres 2022 richten, sondern zusätzlich die Gesamtentwicklung der Arbeit der UKA seit dem Anfang aufzeigen. Dies beinhaltet auch Aspekte, die im letzten Tätigkeitsbericht noch nicht enthalten waren, wie z. B. die Tatzeiten in den uns vorgelegten Anträgen auf Zuerkennung von Anerkennungsleistungen.

Durch erhöhten Einsatz, 2022 mit mittlerweile drei Kammern, ist es gelungen, die Zahl der noch nicht entschiedenen Anträge erheblich zu reduzieren. Im Tätigkeitsbericht 2021 wurden die getroffenen und intendierten Maßnahmen zur Verkürzung der Bearbeitungszeit und damit der Wartezeit für die Betroffenen ausführlich beschrieben. Sie haben allesamt gegriffen, sodass zum Jahresende 2022 nur noch 273 Anträge nicht entschieden waren. Die Wartezeit liegt nunmehr im Schnitt unter vier Monaten nach Eingang des Antrags in der Geschäftsstelle der UKA.

Hinsichtlich der anstehenden Arbeit im neuen Jahr ist offen, ob und ggf. wann eine Erweiterung des Verfahrens auf andere kirchliche Träger in der katholischen Kirche möglich wird. Die UKA würde eine solche Ausdehnung der bundeseinheitlichen Regelung von Anerkennungsleistungen an Betroffene sexuellen Missbrauchs begrüßen – dies insbesondere, wenn dadurch endlich eine umfassendere Anerkennung des Leids der Betroffenen ermöglicht würde. Die in Rede stehenden Tatzeiträume liegen zumeist weit in der Vergangenheit; eine Anerkennung – wenn auch nur eine solche, die das Leid nicht ungeschehen machen kann – wäre dringend geboten.

Derzeit tagt die UKA im Schnitt wöchentlich, davon einmal im Plenum und in jeder Kammer mit einer Sitzung pro Monat.

In mehreren Interviews hatte ich im Jahresverlauf Gelegenheit, die Arbeit der UKA und ihrer Geschäftsstelle, aber auch die Aufgaben der Ansprechpersonen in den kirchlichen Institutionen zu erläutern, zuletzt in einem Gespräch mit der ZEIT (45/2022 vom 3. November 2022). In zwei Beiträgen in der Herder Korrespondenz (Heft 10/2022 und Heft 1/2023) hat der stellvertretende Vorsitzende der UKA, Prof. Dr. jur. Ernst Hauck, das Verfahren der Leistungsentscheidungen in Anerkennung des Leids beschrieben und dieses insbesondere mit der Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen in einem gerichtlichen Verfahren verglichen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass sich die UKA bei der Bemessung von Anerkennungsleistungen nach der Verfahrensordnung im oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder zu orientieren hat; dies geschieht und umfasst auch aktuelle Gerichtsentscheidungen.

An keiner Stelle der Verfahrensordnung gibt es – worauf leider immer wieder öffentlich hingewiesen werden muss – eine Obergrenze von 50.000 Euro. Zwar sieht der finanzielle Zahlungsrahmen Leistungen bis 50.000 Euro vor; in besonders schweren Härtefällen ist aber mit Zustimmung der kirchlichen Institutionen die Festlegung von höheren Leistungen möglich. Dabei ist weder definiert, wann besonders schwere Härtefälle vorliegen, noch wie hoch Leistungen dann im Einzelnen liegen können. Bis zum heutigen Tag ist ausnahmslos in jeder der 143 über 50.000 € liegenden Entscheidungen der UKA seitens der kirchlichen Institutionen eine Zustimmung ohne Abstriche erteilt worden.

Die Arbeit der örtlichen Ansprechpersonen und der Mitarbeiter¹ der kirchlichen Stellen, die (erster) Teil des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ist, ist besonders wertzuschätzen. Sie leisten einen sehr wichtigen Beitrag zur Bemessung einer angemessenen Anerkennungsleistung durch die UKA. Darüber hinaus vermitteln sie die Anhörung der Betroffenen und können ihnen bei der Antragstellung Hilfe leisten. Sie kennen die Bemessungskriterien nach Ziff. 7 VerFOA und können mit den

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

Betroffenen wichtige Umstände erörtern, die sie alleine vielleicht gar nicht vorbringen würden. Sie sind nach unseren Erfahrungen vor Ort mit ihnen oft mehrfach im Gespräch und auch sonst in Kontakt. Für mich war – jenseits der sonstigen Schulungs- und Informationstermine in Videokonferenzen mit den Ansprechpersonen – die persönliche Begegnung mit vielen von ihnen bei einer Präsenz-Fortbildung im Mai 2022 ein sehr wichtiger Moment. Hier konnte gezeigt werden, welche bedeutende und oftmals entscheidende Rolle die Arbeit vor Ort für die Entscheidung über die Höhe einer Anerkennungsleistung spielt.

Auch im Berichtsjahr 2022 sind Mitglieder der UKA bei Gesprächen zwischen Vertretern der DBK und der Betroffenen zu Fragen möglicher Verbesserungen des Systems der Verfahrensordnung jeweils beratend hinzugezogen worden, genauso wie bei Gesprächen mit Ansprechpersonen und kirchlichen Stellen.

Ein wichtiges Feedback und Anregungen zur Verbesserung unserer Arbeit im Interesse der Betroffenen konnte ich bei einem Besuch mit Vertretern der Geschäftsstelle bei der Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung, Kerstin Claus, gewinnen.

Bis zum Ende des Jahres 2022 konnten nun in insgesamt 95 Sitzungen 1.839 Anträge beschieden werden. Ich danke allen Mitgliedern der Unabhängigen Kommission und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für ihr unermüdliches Engagement. Die Mitglieder der UKA sind sich – vielleicht durch die Befassung mit weiteren Missbrauchsschicksalen im gerade abgelaufenen Jahr verstärkt – bewusst, dass die Zuerkennung von Anerkennungsleistungen das geschehene Leid und dessen oft seit Jahrzehnten getragene Folgen nicht ungeschehen machen kann. Sie kann aber vielleicht ein Zeichen sein, dass in diesem Verfahren jeder mit seinem Schicksal individuell gehört und berücksichtigt wird.

Die Mitglieder der UKA lassen in ihrem Bemühen nicht nach, weiterhin zu versuchen, durch ihre Arbeit das große Leid, das den von sexuellem Missbrauch Betroffenen aus der katholischen Kirche heraus zugefügt wurde, zu lindern.

Bericht aus der Geschäftsstelle

Im Laufe des Jahres 2021 zeichnete sich zunehmend ab, dass die vorgesehenen und bereits 2021 erweiterten Kapazitäten – sowohl der UKA als auch der Geschäftsstelle – (immer noch) nicht ausreichen würden, um die Anträge der Antragstellerinnen und Antragsteller in einem angemessenen Zeitfenster zu bearbeiten. Um zu verhindern, dass die Betroffenen allzu großen Belastungen durch eine ungewisse Wartesituation ausgesetzt würden, wurde die UKA um drei zusätzliche Mitglieder erweitert. Damit einher ging die Einrichtung einer dritten Kammer, die ebenso wie die zwei weiteren Kammern mindestens einmal monatlich tagte. In einigen Monaten – z. B. im Juli und August 2022 – kam es sogar zu jeweils zwei Kammersitzungen sowie einer Plenarsitzung.

Ein „Highlight“ im September 2022 war die Präsenzsitzung der UKA, die in diesem Jahr in Bonn stattfinden konnte. Diese ermöglichte neben vertieften fachlichen Gesprächen ein noch besseres persönliches Kennenlernen – auch der „neuen“ UKA-Mitglieder –, das während der digital stattfindenden Sitzungen in dieser Form nicht möglich gewesen wäre.

Um die für die Sitzungen erforderliche Anzahl der Anträge rechtzeitig zur Vorlage für die UKA vorbereiten zu können, war es erforderlich, auch das Team der Geschäftsstelle zu vergrößern. Dieses erreichte zwischenzeitlich eine Stärke von elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wie bisher wird die Geschäftsstelle weiterhin durch einen Koordinator unterstützt, der eine Schnittstellenfunktion zwischen dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie der UKA und ihrer Geschäftsstelle hat, u. a. um die Unabhängigkeit letzterer zu unterstützen.

Dadurch war es letztlich möglich, im Jahr 2022 etwa doppelt so viele Anträge zu entscheiden wie im vorangegangenen Jahr.

Die Wartezeit auf eine Entscheidung der UKA hat sich auf etwa vier Monate nach Antragseingang in der Geschäftsstelle verkürzt.

Die seit 2021 implementierten Prozesse und Abläufe im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung wurden nicht signifikant verändert und sind weiterhin gültig.

Auch am bisherigen Vorgehen bei priorisierten Anträgen hält die Geschäftsstelle fest: Anträge von Betroffenen, die das 80. Lebensjahr erreicht haben, werden priorisiert behandelt, ebenso wie Anträge, die auf Bitte der Ansprechperson oder kirchlichen Institution aus anderen Gründen (z. B. schwere Erkrankung) priorisiert werden sollen. Da sich jedoch der Zeitraum vom Antragseingang bis zu einer Entscheidung der UKA beträchtlich verkürzt hat, sind die zeitlichen Unterschiede zwischen Entscheidungen zu priorisierten und nicht priorisierten Anträgen nicht mehr deutlich spürbar. Aus diesem Grund entfällt im vorliegenden Bericht eine gesonderte Übersicht über diese Fälle, die im Tätigkeitsbericht 2021 noch enthalten war.

Ein ganz wesentlicher Teil der Tätigkeit der Geschäftsstelle besteht darin, die eingehenden Anträge mit allen dazugehörigen Anlagen zu dokumentieren und auf Vollständigkeit zu

prüfen. Die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems, das eine Vielzahl von Unterstützungsmöglichkeiten bietet, vereinfacht diesen Prozess deutlich.

Nach Kritik an den Absenderinformationen, die u. a. auf den Briefumschlägen der Leistungsbenachrichtigungen an die Betroffenen enthalten waren, wurden diese im Berichtszeitraum in eine neutrale Version geändert. So sollen nach Möglichkeit schwierige Situationen durch Rückfragen von Angehörigen, Nachbarn oder auch Postzustellern aufgrund der Absenderinformationen vermieden werden.

Bei Rückfragen zu Anträgen, die aus den unterschiedlichsten Gründen erforderlich werden können, wenden sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle an die unabhängigen Ansprechpersonen der Diözesen und Ordensgemeinschaften. Diese sind für den gesamten Prozess der Antragserstellung und -bearbeitung unersetzlich. Sie sind häufig die ersten, denen sich die Betroffenen anvertrauen, und unterstützen diese vom Beginn des meist schmerzhaften Prozesses bis hin zu Hilfestellungen in den unterschiedlichsten, sich aus diesem Prozess ergebenden Situationen. Auch über den Abschluss des Antragsverfahrens hinaus bleiben sie vielfach in Kontakt, um ggf. eine diözesanspezifische Unterstützung wie z. B. Therapieleistungen zu ermöglichen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Geschäftsstelle wie auch den Mitgliedern der UKA ist sehr bewusst, dass das Verfahren ohne die engagierte Tätigkeit der Ansprechpersonen in dieser Form nicht möglich wäre. Seit Februar 2022 bietet die Geschäftsstelle ein monatlich stattfindendes Austauschforum für die Ansprechpersonen an. Diese regelmäßige Videokonferenz dient zum einen dazu, Informationen der Geschäftsstelle für die Ansprechpersonen unmittelbar und im gegenseitigen Austausch zu vermitteln. Zum anderen hat sich das Forum als eine gute Möglichkeit etabliert, den Austausch der Ansprechpersonen untereinander zu ermöglichen. Dadurch ergeben sich an vielen Stellen Synergieeffekte, wodurch auch die Prozesse in den Diözesen und Ordensgemeinschaften dort, wo es möglich ist, aneinander angeglichen werden können.

Im Mai 2022 fand in Bergisch Gladbach eine von der Geschäftsstelle der UKA organisierte Fortbildungsveranstaltung für Ansprechpersonen statt, an der auch ein Mitglied des Betroffenenbeirats bei der DBK sowie Mitarbeiterinnen des Büros für Fragen sexuellen Missbrauchs im Sekretariat der DBK teilnahmen. Hierbei konnte die Vorsitzende der UKA, Margarete Reske, zusammen mit dem Kommissionsmitglied Dr. Brigitte Bosse wichtige Hinweise zum Verfahren geben und im anschließenden Austausch konkrete Fragen beantworten. Die Veranstaltung trug – auch durch das persönliche Kennenlernen – zu einem gelingenden Austausch zwischen den Beteiligten sowie zum besseren Verständnis der Vorgehensweisen im Antragsverfahren insbesondere mit Blick auf die Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids bei.

Ein zentraler Prozess des Antragsverfahrens ist die Plausibilitätsprüfung nach Ziffer 6 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (VerfOA). Diese findet bereits im Zuge der Antragstellung durch die Ansprechpersonen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution statt (vgl. Ziff. 6 Abs. 1 VerfOA). Wichtig ist in diesem Zusammenhang nicht nur die Maßgabe, nach der eine Plausibilität der Beschuldigungen festgestellt werden soll (vgl. Ziff. 6

Abs. 1 VerFOA), sondern auch, dass alle Anträge unabhängig von der Einschätzung der Plausibilität an die UKA gesandt werden.

Im Fall einer negativen Plausibilitätseinschätzung durch die kirchliche Institution greift folgendes Verfahren. Hier entscheidet nicht die UKA in einer Sitzung, sondern nach Ziff. 6 Abs. 6 VerFOA prüft die Vorsitzende gemeinsam mit der Geschäftsstelle, ob das Votum zur Plausibilität nach der Maßgabe in Ziff. 6 Abs. 1 VerFOA nachvollziehbar ist. Diese Prüfung findet in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle statt. Die Bearbeitungszeit für diese Art von Anträgen verlängert sich durch das Erfordernis einer gemeinsamen Prüfung, wie sie die VerFOA vorgibt. Kommt die Vorsitzende hier gemeinsam mit der Geschäftsstelle zu dem Ergebnis, dass das Votum nachvollziehbar ist, benachrichtigt sie die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragsteller über das ablehnende Plausibilitätsvotum.

Andernfalls wird nach Ziff. 6 Abs. 6 die Ansprechperson oder kirchliche Institution um eine Stellungnahme gebeten, um abschließend eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen.

Die Abbildung auf Seite 23 zeigt, dass die Anzahl der auf die beschriebene Weise mit einem nachvollziehbaren negativen Plausibilitätsvotum abgeschlossenen Anträge einen verschwindend kleinen Teil der insgesamt entschiedenen Anträge ausmacht. Den Mitgliedern der UKA und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle ist bewusst, dass ein solch negatives Plausibilitätsvotum für die Betroffenen schmerzhaft sein kann, insbesondere dann, wenn sie erst nach Abschluss des Verfahrens darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass aus Sicht der örtlichen kirchlichen Institution – nachvollziehbar für die UKA – ein solches negatives Votum vorliegt.

Durch die Schilderung der Missbrauchstaten im Rahmen eines Antragsverfahrens und die dadurch erforderliche Beschäftigung mit dem erlebten Leid kann es geschehen, dass sich ein Tor zu weiteren Erinnerungen öffnet, etwa weil Erinnerungen wiederkehren oder auch schambehaftete Dinge in Worte gebracht werden können. Das kann in der Folge zu einer vermehrten ergänzenden Antragstellung, den sogenannten „Ziffer 12 Anträgen“ (vgl. Ziffer 12 VerFOA) führen. Zahlen zu diesen Anträgen werden im vorliegenden Tätigkeitsbericht erstmals veröffentlicht.

Die Möglichkeit, einen Antrag nach Ziffer 12 VerFOA zu stellen, besteht immer dann, wenn seitens der Betroffenen neue Informationen zum Tatgeschehen oder auch zu den Folgen der Tat mitgeteilt werden sollen. Eine Einschränkung auf eine bestimmte Anzahl solcher Anträge sieht die VerFOA nicht vor.

Zu beachten ist, dass Anträge nach Ziffer 12 VerFOA nicht gleichzusetzen sind mit einem Widerspruch gegen die Entscheidung der UKA. Die Deutsche Bischofskonferenz hatte bereits im November 2021 die Einführung einer Widerspruchsmöglichkeit beschlossen. Die Einrichtung dieses Verfahrens und die erforderliche Änderung der VerFOA war bis Ende 2022

jedoch nicht abgeschlossen. Die Geschäftsstelle konnte demnach bisher Widersprüche gegen Entscheidungen nicht entgegennehmen.

Zusätzlich zur originären Tätigkeit der Geschäftsstelle sind bisher um die 50 Auskunftersuchen nach § 17 Kirchliches Datenschutzgesetz (KDG) bearbeitet worden. Diese resultierten nach Einschätzung der Geschäftsstelle in der Regel aus einer Unsicherheit der Betroffenen, ob ihre Antragsunterlagen der UKA jeweils vollständig vorlagen.

Für alle Kolleginnen und Kollegen in der Geschäftsstelle war die Arbeit dieses Jahres herausfordernd. Im folgenden Teil werden die statistischen Auswertungen und Schaubilder der Tätigkeit der UKA und ihrer Geschäftsstelle dargestellt.

Die Mitglieder der UKA

Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) hat ihre Tätigkeit zum 1. Januar 2021 aufgenommen. Ihr gehören Fachleute aus den Bereichen Recht, Medizin, Psychologie, Soziologie und Sozialpädagogik an.

Die Mitglieder wurden durch ein mehrheitlich nichtkirchliches Fachgremium vorgeschlagen und vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing, berufen. Die Kommissionsmitglieder stehen in keinem Anstellungsvertragsverhältnis mit der katholischen Kirche und arbeiten weisungsunabhängig (Ziff. 4 a VerFOA).

Die UKA bestand 2022 aus folgenden Mitgliedern:

Margarete Reske, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Köln a. D., ***Vorsitzende der UKA und Vorsitzende der 1. Kammer***

Prof. Dr. Ernst Hauck, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht a. D., ***stellvertretender Vorsitzender der UKA und Vorsitzender der 2. Kammer***

Ulrich Weber, Rechtsanwalt, ***Vorsitzender der 3. Kammer***

Linda Beeking, Dipl.-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin

Prof. Dr. Arnfried Bintig, Psychotherapeut und Dozent für klinische Psychologie

Iris Borrée, Rechtsanwältin

Dr. Brigitte Bosse, Ärztliche Psychotherapeutin; Leiterin des Trauma Instituts Mainz

Kerstin Guse-Manke, Richterin am Amtsgericht Berlin-Tiergarten

Peter Lehndorfer, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut; Vizepräsident der Bundespsychotherapeutenkammer bis 2019

Dr. Muna Nabhan, Rechtspsychologin

Dr. med. Harald Schickedanz, Facharzt für Innere Medizin und für Psychotherapeutische Medizin

Zahlen, Schaubilder und Diagramme

1. Eingegangene Anträge

Im Jahr 2022 sind 547 Anträge von Betroffenen in der Geschäftsstelle eingegangen. Zusammen mit den 1.565 Fällen des Vorjahres ergibt sich eine Gesamtzahl von 2.112 in der Geschäftsstelle der UKA eingegangenen Anträgen zum Stichtag 31. Dezember 2022.

Bei den Fallzahlen der monatlich eingetroffenen Anträge auf Anerkennung des Leids setzt sich im Jahresverlauf 2022 die fallende Tendenz des zweiten Halbjahrs 2021 weiter fort. Wurden gemittelt im ersten Halbjahr 2022 mehr als 50 Anträge monatlich gestellt (2021: ca. 200), waren es im zweiten Halbjahr 2022 nur noch knapp 40 pro Monat (2021: ca. 65). Anträge nach Ziffer 12 der Verfahrensordnung (VerFOA), in denen Betroffene nach bereits erfolgter Leistungsentscheidung der Kommission neue, bisher unberücksichtigte Tatschilderungen vorlegen, sind erstmalig im August 2021 in der Geschäftsstelle eingegangen. Bis zum vierten Quartal 2022 hat sich die Zahl der eingetroffenen Anträge nach Ziffer 12 VerFOA dabei auf etwa zehn Fälle pro Monat erhöht, wobei für 2023 mit einem weiteren Anstieg zu rechnen ist. Im Regelfall liegen zwischen der Leistungsentscheidung und dem Eingang eines „Ziffer 12“-Antrags in der Geschäftsstelle mehrere Monate.

Schaubild 1:

In der Geschäftsstelle der UKA eingegangene Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids

Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Anträge auf Anerkennung	2021		2022	
	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt
Januar	181	181	33	1598
Februar	321	502	66	1664
März	333	835	75	1739
April	140	975	40	1779
Mai	90	1065	33	1812
Juni	107	1172	65	1877
Juli	98	1270	47	1924
August	74	1344	50	1974
September	68	1412	33	2007
Oktober	39	1451	35	2042
November	59	1510	35	2077
Dezember	55	1565	35	2112
Insgesamt	1565	1565	547	2112

Anträge nach Ziff. 12 VerFOA	2021		2022	
	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt
Januar	0	0	5	18
Februar	0	0	7	25
März	0	0	1	26
April	0	0	8	34
Mai	0	0	1	35
Juni	0	0	6	41
Juli	0	0	4	45
August	3	3	12	57
September	1	4	4	61
Oktober	0	4	11	72
November	4	8	9	81
Dezember	5	13	9	90
Insgesamt	13	13	77	90

Kalenderw.	Eingang	Gesamt
2021		1565
2022		
1	5	1570
2	2	1572
3	18	1590
4	8	1598
5	7	1605
6	16	1621
7	18	1639
8	25	1664
9	11	1675
10	6	1681
11	19	1700
12	28	1728
14	10	1751
15	16	1767
16	8	1775
17	4	1779
18	7	1786
19	9	1795
20	11	1806
21	4	1810
22	6	1816
23	13	1829
24	17	1846
25	17	1863
26	16	1879

Kalenderw.	Eingang	Gesamt
27	6	1885
28	20	1905
29	5	1910
30	12	1922
31	15	1937
32	15	1952
33	12	1964
34	7	1971
35	6	1977
36	1	1978
37	10	1988
38	9	1997
39	10	2007
40	6	2013
42	12	2036
43	5	2041
44	4	2045
45	13	2058
46	2	2060
47	12	2072
48	9	2081
49	10	2091
50	6	2097
51	4	2101
52	11	2112
Jahr 2022	547	547

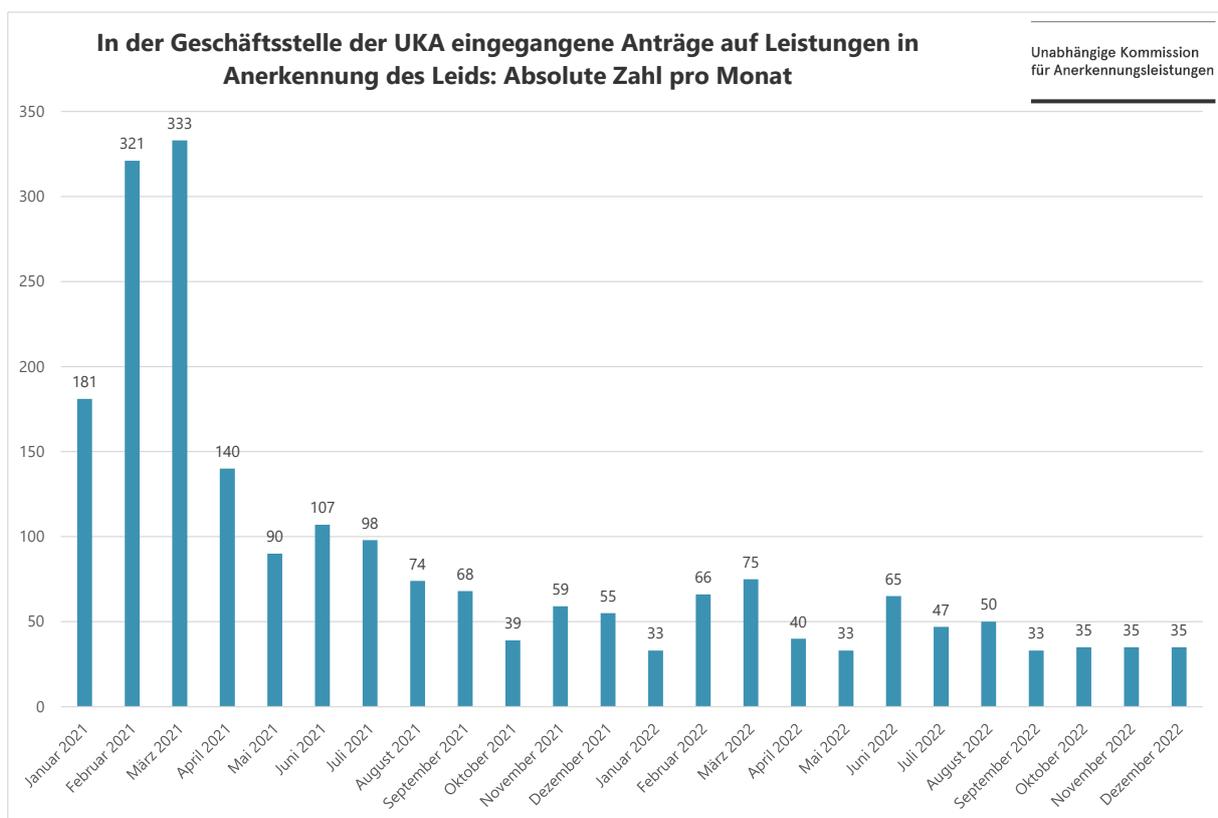
ohne Anträge nach Ziffer 12 VerFOA

2. Zum Verlauf des Eingangs der Anträge

In den ersten Wochen des Jahres 2021 ist in der Geschäftsstelle, die sich noch im Aufbau befand, sehr schnell eine sehr große Zahl von Anträgen eingegangen. Seit April 2021 ist die Anzahl der monatlichen Eingänge spürbar rückläufig, mit bis zuletzt weiter fallender Tendenz.

Die Grafik zeigt den enormen Eingang von Anträgen im ersten Quartal 2021, in dem zunächst die Grundlagen für die Tätigkeit der UKA und für die Prozesse in der Geschäftsstelle geschaffen werden mussten, sowie das in der Folgezeit erheblich niedrigere Antragsaufkommen.

Schaubild 2:



ohne Anträge nach Ziffer 12 VerFOA

3. Zum Verlauf der Bearbeitung der Anträge im Berichtsjahr

3.1 Entscheidungen von Folge- und Erstanträgen

Im Jahr 2022 wurden mit 1.203 Fällen etwa doppelt so viele Anträge in Sitzungen entschieden wie im Jahr 2021 (606). Diese Steigerung konnte unter anderem durch die Einrichtung der Kammern im Juli 2021 (1./2. Kammer) und Februar 2022 (3. Kammer), sowie durch die Erhöhung der Sitzungsfrequenz der Kammern von einem auf zwei monatliche Termine zwischen März und August 2022 erzielt werden. Seit September 2022 tagen die Kammern wieder einmal monatlich, da angesichts der zurückgegangenen Eingangszahlen nicht so viele Anträge vorlagen, die zur Terminierung bereit waren. Die Zeit vom Eingang eines vollständig und korrekt vorgelegten Antrags bis zur Entscheidung durch die Kommission liegt aktuell bei ca. vier Monaten und wird sich voraussichtlich weiter verringern. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 sind von 2.112 eingegangenen Anträgen 1.839 entschieden oder auf andere Art abgeschlossen worden (ca. 87 %).

Schaubild 3:

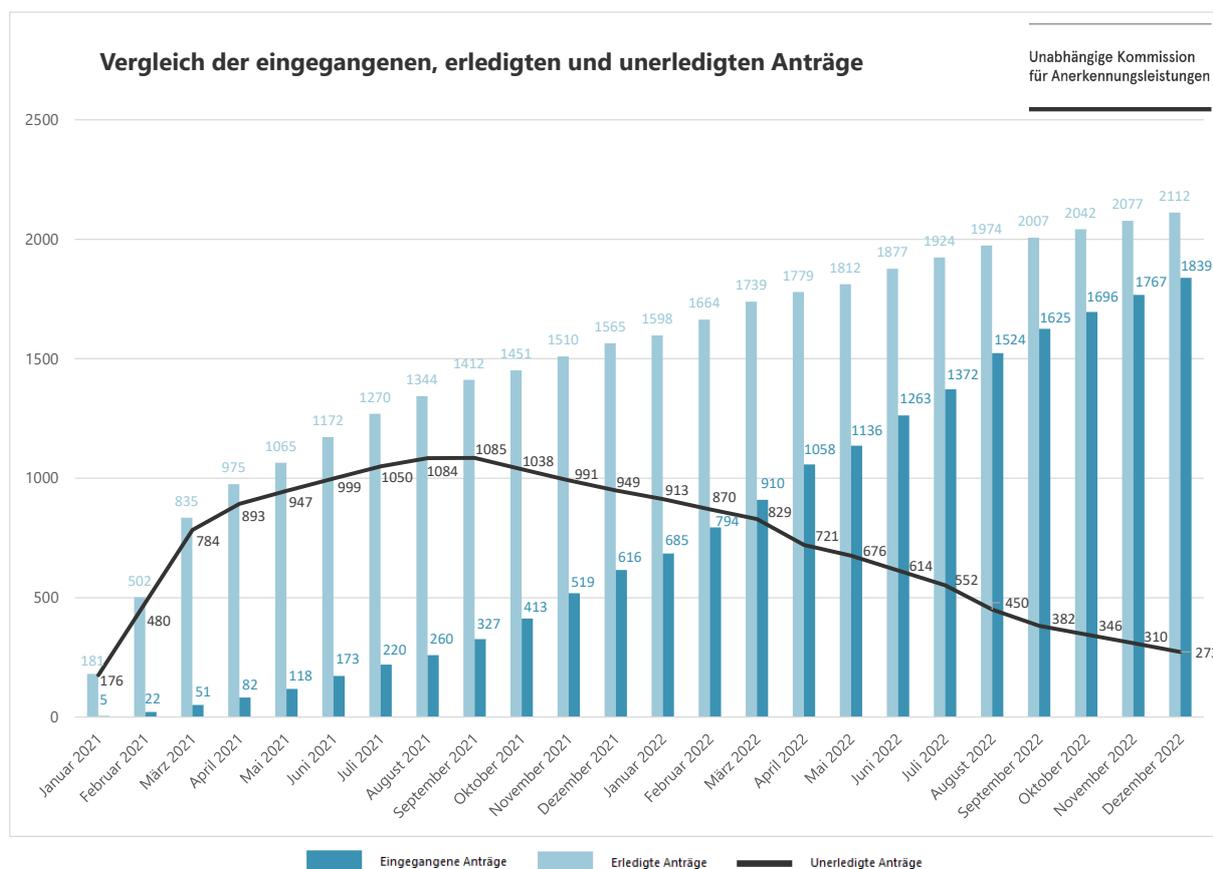
In der Geschäftsstelle der UKA eingegangene Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids (Kumuliert)

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

Monat	Stand der Anträge	In Sitzungen entschieden	Sonstige Erledigung	Insgesamt erledigt	Anträge unerledigt
Januar 2021	181	5	0	5	176
Februar 2021	502	22	0	22	480
März 2021	835	51	0	51	784
April 2021	975	82	0	82	893
Mai 2021	1065	118	0	118	947
Juni 2021	1172	171	2	173	999
Juli 2021	1270	215	5	220	1050
August 2021	1344	255	5	260	1084
September 2021	1412	319	8	327	1085
Oktober 2021	1451	403	10	413	1038
November 2021	1510	509	10	519	991
Dezember 2021	1565	606	10	616	949
Januar 2022	1598	675	10	685	913
Februar 2022	1664	784	10	794	870
März 2022	1739	893	17	910	829
April 2022	1779	1041	17	1058	721
Mai 2022	1812	1119	17	1136	676
Juni 2022	1877	1244	19	1263	614
Juli 2022	1924	1352	20	1372	552
August 2022	1974	1503	21	1524	450
September 2022	2007	1599	26	1625	382
Oktober 2022	2042	1670	26	1696	346
November 2022	2077	1741	26	1767	310
Dezember 2022	2112	1809	30	1839	273
Gesamt	2112	1809	30	1839	273

ohne Anträge nach Ziff. 12 VerFOA

Schaubild 4:



ohne Anträge nach Ziffer 12 VerFOA

3.2. Entscheidungen zu Anträgen nach Ziffer 12 VerFOA

Abgesehen von zwei Einzelfällen hat die UKA im April 2022 mit der Entscheidung von Anträgen nach Ziffer 12 VerFOA begonnen. Die Behandlung erfolgt analog zu den erstmalig vorgelegten Anträgen maximal bis zu einer Entscheidungshöhe von 50.000 Euro einschließlich der Erstentscheidung in den Kammern, und bei einer höheren Anerkennungsleistung zwingend im Plenum. Die Voraussetzung für die Behandlung eines Antrags in einer der Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA festgelegt (vgl. GO UKA § 4 Abs. 3). Auch bei Fällen mit zugesprochener Anerkennungsleistung bis 50.000 Euro kann im Ermessen der UKA die Entscheidung durch das Plenum statt durch die Kammer erfolgen. Grundsätzlich werden Anträge nach Ziffer 12 VerFOA immer durch denselben Berichterstatter präsentiert und bei Bearbeitung in einer der Kammern durch die gleiche Kammer entschieden. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 sind von insgesamt 90 eingegangenen Anträgen nach Ziffer 12 insgesamt 50 in Sitzungen entschieden und ein weiterer auf anderem Wege abgeschlossen worden. 39 Anträge standen noch zur Entscheidung an.

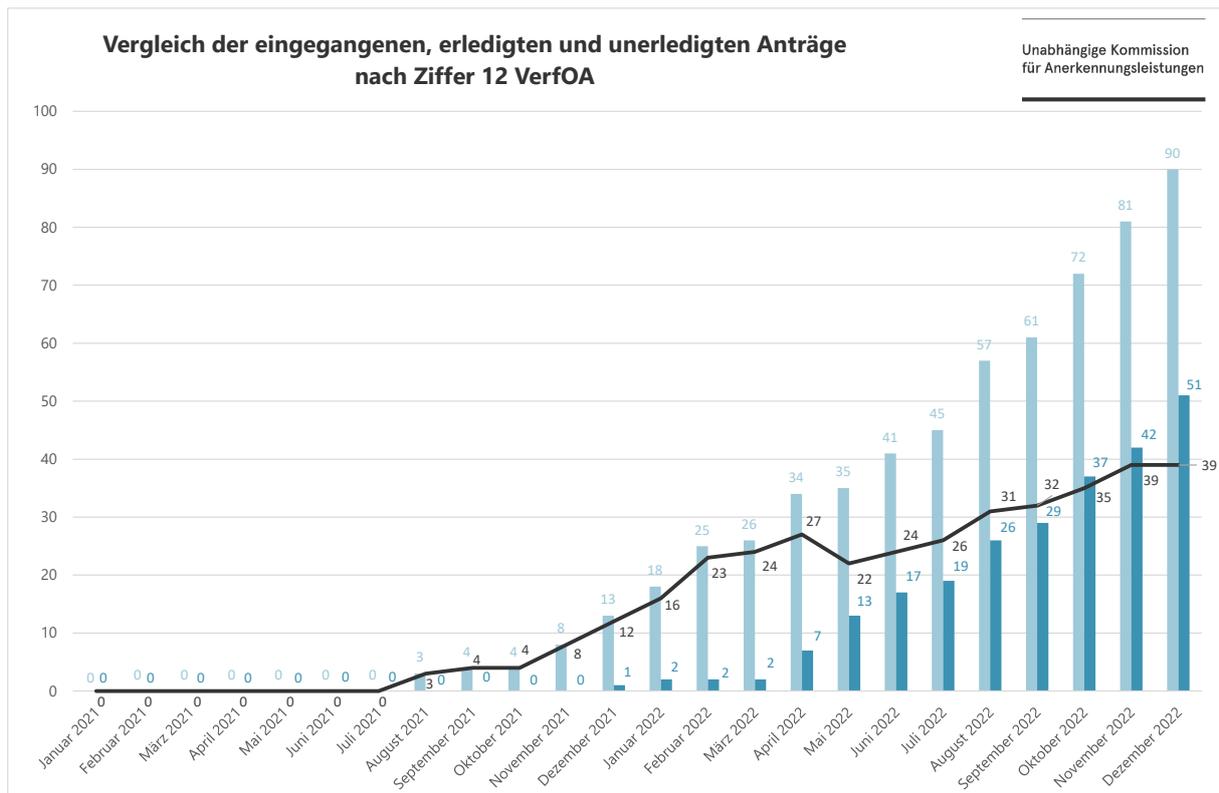
Schaubild 5:

**In der Geschäftsstelle der UKA eingegangene Anträge
nach Ziffer 12 VerFOA (Kumuliert)**

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

Monat	Stand der Anträge	in Sitzungen entschieden	Sonstige Erledigung	Insgesamt erledigt	Anträge unerledigt
Januar 2021	0	0	0	0	0
Februar 2021	0	0	0	0	0
März 2021	0	0	0	0	0
April 2021	0	0	0	0	0
Mai 2021	0	0	0	0	0
Juni 2021	0	0	0	0	0
Juli 2021	0	0	0	0	0
August 2021	3	0	0	0	3
September 2021	4	0	0	0	4
Oktober 2021	4	0	0	0	4
November 2021	8	0	0	0	8
Dezember 2021	13	1	0	1	12
Januar 2022	18	2	0	2	16
Februar 2022	25	2	0	2	23
März 2022	26	2	0	2	24
April 2022	34	7	0	7	27
Mai 2022	35	12	1	13	22
Juni 2022	41	16	1	17	24
Juli 2022	45	18	1	19	26
August 2022	57	25	1	26	31
September 2022	61	28	1	29	32
Oktober 2022	72	36	1	37	35
November 2022	81	41	1	42	39
Dezember 2022	90	50	1	51	39
Gesamt	90	50	1	51	39

Schaubild 6:



4. Anträge aus den Bistümern und Ordensgemeinschaften

Die starken Unterschiede der Fallzahlen aus einzelnen Bistümern und Orden, die sich bereits im Jahr 2021 abgezeichnet hatten, haben sich im Jahr 2022 verfestigt. Einzelne Diözesen und Orden sind mit sehr hohen Zahlen vertreten, andere haben nur einzelne Anträge vorgelegt. Im Jahresverlauf 2022 haben sich zudem einige zuvor noch unbeteiligte Orden dem Verfahren angeschlossen.

Besonders viele Anträge wurden im Jahresverlauf 2022 aus Köln (52) und Münster (51) eingereicht, die beide auch im Vorjahr bereits stark überdurchschnittlich beteiligt gewesen sind. Aus zwölf der 27 Diözesen sind im gleichen Zeitraum jeweils weniger als zehn Anträge im Jahr 2022 vorgelegt worden. Soweit teilweise Angaben für das Jahr 2021 gegenüber dem letzten Jahresbericht abweichen, sind diese mit Änderungen der Zuordnung zu einem Rechtsträger während des laufenden Verfahrens zu erklären. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Antrag von einem Bistum stellvertretend für einen Orden eingereicht wurde, der zu diesem Zeitpunkt noch nicht dem Verfahren beigetreten war. In etlichen Fällen hat sich aus anderen Gründen die Zuständigkeit geändert.

Die Zahlen aus den Ordensgemeinschaften sind insgesamt erheblich niedriger als die Zahl der aus den Bistümern eingereichten Anträge. Über die gesamte Zeitspanne seit Januar 2021 sind die Salesianer Don Boscos (67), die Jesuiten (33) und die Redemptoristenprovinz St. Clemens (26) am stärksten vertreten. Auch im Jahr 2022 liegen in der Gruppe der Ordensgemeinschaften die Salesianer (16) und Redemptoristen (15) an der Spitze. Aus der großen Mehrzahl der Ordensgemeinschaften sind seit Start des Verfahrens allerdings entweder gar keine oder nur einzelne Anträge vorgelegt worden. Tatsächlich hat nur eine Minderheit der Ordensgemeinschaften in größerem Umfang Kinder betreut (Trägerschaft von Heimen, Internaten/Schulen o. ä.). Einzelne Täter, die teilweise über sehr lange Zeiträume unbehelligt gelassen worden sind, sorgen jedoch in einzelnen Ordensgemeinschaften für stark gehäufte Fallzahlen.

Unter den insgesamt 90 Anträgen nach Ziffer 12 VerFOA, die bis zum 31. Dezember 2022 in der Geschäftsstelle eingegangen sind, sind die Bistümer Aachen (10), Freiburg (9) und Essen (8) am stärksten vertreten. Auf die Ordensgemeinschaften entfallen insgesamt 14 Anträge nach Ziffer 12 VerFOA.

Schaubild 7:

**In der Geschäftsstelle der UKA aus den Bistümern eingegangene
Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids**

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

Träger	2021	Jan 22	Feb 22	März 22	April 22	Mai 22	Juni 22	Juli 22	Aug 22	Sep 22	Okt 22	Nov 22	Dez 22	2022	Gesamt
Bistum Aachen	92	0	1	0	0	0	0	3	1	0	1	3	2	11	103
Bistum Augsburg	48	2	1	8	3	3	5	0	1	3	4	1	1	32	80
Erzbistum Bamberg	24	0	2	1	0	1	0	0	0	0	1	3	1	9	33
Erzbistum Berlin	19	0	1	2	2	1	0	0	0	0	0	1	0	7	26
Bistum Dresden-Meißen	11	0	0	1	0	0	1	0	0	0	1	1	0	4	15
Bistum Eichstätt	8	0	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0	1	4	12
Bistum Erfurt	12	0	0	0	2	0	0	0	0	0	1	0	0	3	15
Bistum Essen	104	1	1	0	3	0	9	1	2	2	2	1	0	22	126
Erzbistum Freiburg	112	1	3	7	1	4	2	1	2	4	1	1	1	28	140
Bistum Fulda	16	0	0	1	0	0	0	0	3	0	0	0	1	5	21
Bistum Görlitz	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3
Erzbistum Hamburg	31	0	0	0	1	0	1	0	1	2	0	0	0	5	36
Bistum Hildesheim	45	0	4	0	2	0	0	3	0	0	0	1	0	10	55
Erzbistum Köln	95	2	4	6	4	4	5	5	10	4	2	1	5	52	147
Bistum Limburg	28	1	1	0	0	1	0	1	0	0	1	0	0	5	33
Bistum Magdeburg	10	0	0	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0	3	13
Bistum Mainz	37	0	5	0	0	1	1	1	2	0	0	1	0	11	48
Erzbistum München und Freising	35	0	2	4	1	0	3	5	0	1	0	1	1	18	53
Bistum Münster	188	2	6	7	0	3	11	8	0	10	0	2	2	51	239
Bistum Osnabrück	32	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	2	1	6	38
Erzbistum Paderborn	41	3	5	6	1	4	5	4	6	0	1	3	0	38	79
Bistum Passau	11	0	2	4	0	0	1	0	0	0	0	0	0	7	18
Bistum Regensburg	50	1	5	4	1	0	7	2	2	0	2	0	1	25	75
Bistum Rottenburg-Stuttgart	67	1	0	0	4	0	1	0	3	0	0	4	3	16	83
Bistum Speyer	63	0	4	3	2	0	1	0	0	2	3	0	0	15	78
Bistum Trier	84	0	9	5	2	2	1	1	1	0	3	1	1	26	110
Bistum Würzburg	31	2	0	1	3	2	0	0	1	1	1	0	3	14	45
Orden und Sonstige Träger	269	16	9	14	8	4	9	12	13	4	11	8	11	119	388
Alle Träger	1565	33	66	75	40	33	65	47	50	33	35	35	35	547	2112

ohne Anträge nach Ziff. 12 VerFOA

Schaubild 8:

In der Geschäftsstelle der UKA aus den Orden eingegangene Anträge auf Leistungen in
Anerkennung des Leids

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

Orden und Sonstige Träger	2021	Jan 22	Feb 22	März 22	April 22	Mai 22	Juni 22	Juli 22	Aug 22	Sep 22	Okt 22	Nov 22	Dez 22	2022	Gesamt
Abtei Münsterschwarzach	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Arme Franziskanerinnen	6	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	1	4	10
Barmherzige Brüder	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	1
Benediktinerabtei Ottobeuren KÖR	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	1
Claretiner	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1
Comboni-Missionare	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3
Congregatio Jesu	2	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	2	4
Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos KÖR	51	1	2	1	1	0	4	2	0	0	4	1	0	16	67
Deutsche Region der Gesellschaft Mariens KÖR	4	0	0	1	0	0	1	0	1	0	0	1	0	4	8
Dillinger Franziskanerinnen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	2	2
Dominikanerprovinz Teutonia	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3
Dt. Franziskanerprovinz von der Hl. Elisabeth	13	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	2	15
Dt. Kapuzinerprovinz München	8	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3	11
Franziskaner-Minoriten Provinz St. Elisabeth	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Herz-Jesu-Missionare e.V. Süddt. Prov.	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	5
Institut der Maristenbrüder	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Jesuiten	30	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0	3	33
Kongr. Der Oblaten des hl. Franz von Sales KÖR	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2	3
Kongr. Franziskanerinnen Au am Inn	0	0	0	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	4	4
Kongregation der Barmherzigen Schwestern KÖR Hildesheim	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	2
Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser	3	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	4
Oberzeller Franziskanerinnen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Pallottiner	9	0	1	2	0	0	0	0	1	0	0	1	6	11	20
Provinzialat der Augustiner	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Redemptoristen Provinz Wien-München	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3
Salvatorianer	14	0	1	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	4	18
Schwestern vom guten Hirten	0	0	1	0	0	0	1	0	1	1	0	0	0	4	4
Abtei Königsmünster e.V.	5	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	7
Armenbrüder des Hl. Franziskus	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7
Armenschwestern vom Hl. Franziskus	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Benediktinerabtei Maria Laach	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Benediktinerabtei St. Matthias Trier	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3
Deutsche Provinz der Karmelitinnen vom Göttlichen Herzen Jesu e.V.	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2
Franziskanerbrüder vom Hl. Kreuz	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Hedwigschwestern	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10
Herz-Jesu-Missionare e.V. Norddt. Prov.	13	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1	0	0	3	16
Kongr. der Franziskanerinnen vom hl. Märtyrer Georg zu Thuine e.V.	3	0	0	0	0	1	0	0	0	1	2	0	0	4	7
Kongr. der Franziskanerinnen von Sießen	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Kongr. der Franziskanerinnen Salzkotten	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Kongregation der Schwestern unserer Lieben Frau e.V. Coesfeld	7	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	8
Missionare von der Heiligen Familie e.V.	8	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0	4	12
Missionsschwestern von Hlst. Herzen Jesu von Hilstrup e.V.	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	2	0	0	3	3
Prämonstratenserstift Tepl-Mananthady	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	1
Provinz St. Clemens der Remptoristen e.V.	11	4	1	1	1	0	1	0	5	2	0	0	0	15	26
Provinzialat der Arnsteiner Patres e.V.	7	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	8
Schwestern vom armen Kinde Jesus	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7
Schwestern von der göttlichen Vorsehung	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Steyler Missionare e.V.	3	5	0	0	0	1	0	3	0	0	0	1	0	10	13
Fall zusammengeführt	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Leervergabe	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5
nicht beigetretene Orden	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
ungeklärte Verantwortlichkeit	6	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	7
Alle Träger	269	16	9	14	8	4	9	12	13	4	11	8	11	119	388

ohne Anträge nach Ziff. 12 VerFOA

Ordensgemeinschaft mit Beteiligung am Anerkennungsfonds für Orden (AFO)

Schaubild 9:

**In der Geschäftsstelle der UKA
eingegangene Anträge nach
Ziffer 12 VerFOA**

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

Träger	Gesamt	Ausstehend	Erledigt	Quote (%)
Bistum Aachen	10	4	6	60,0
Bistum Augsburg	1	1	0	0,0
Erzbistum Bamberg	1	1	0	0,0
Erzbistum Berlin	3	1	2	66,7
Bistum Dresden-Meißen	0	0	0	0,0
Bistum Eichstätt	0	0	0	0,0
Bistum Erfurt	0	0	0	0,0
Bistum Essen	8	5	3	37,5
Erzbistum Freiburg	9	5	4	44,4
Bistum Fulda	2	1	1	50,0
Bistum Görlitz	0	0	0	0,0
Erzbistum Hamburg	4	1	3	75,0
Bistum Hildesheim	3	1	2	66,7
Erzbistum Köln	6	1	5	83,3
Bistum Limburg	3	3	0	0,0
Bistum Magdeburg	0	0	0	0,0
Bistum Mainz	1	1	0	0,0
Erzbistum München und Freising	2	0	2	100,0
Bistum Münster	7	3	4	57,1
Bistum Osnabrück	0	0	0	0,0
Erzbistum Paderborn	1	0	1	100,0
Bistum Passau	0	0	0	0,0
Bistum Regensburg	1	0	1	100,0
Bistum Rottenburg-Stuttgart	3	2	1	33,3
Bistum Speyer	5	1	4	80,0
Bistum Trier	4	2	2	50,0
Bistum Würzburg	2	0	2	100,0
Orden und Sonstige Träger	14	6	8	57,1
Gesamtwert 2021-2022	90	39	51	56,7

5. Plenar- und Kammersitzungen der UKA

Die Unabhängige Kommission hat im Jahr 2022 zwölf Mal im Plenum und 48 Mal in Kammern getagt. Zusammen mit den 19 Plenums- und 16 Kammersitzungen des Vorjahrs ergeben sich 31 Plenums- und 64 Kammersitzungen seit Start des Verfahrens.

Die zentrale Aufgabe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ist die Entscheidung, in welcher Höhe eine Anerkennungsleistung zu erbringen ist. Entsprechend den Vorgaben der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (VerfOA) legt die Geschäftsstelle die Anträge der Betroffenen sukzessive der Kommission zur Beratung und Entscheidung in Sitzungen vor. Im Zeitraum Januar bis Juni 2021 wurden dabei sämtliche Fälle in Sitzungen der gesamten Kommission behandelt („Plenumssitzungen“) und von allen jeweils teilnehmenden Mitgliedern entschieden. In diesem Zeitraum sah die Verfahrensordnung noch nicht die Möglichkeit der Bildung von Kammern vor. Nachdem die Deutsche Bischofskonferenz eine entsprechende Ergänzung der Verfahrensordnung beschlossen hatte, konnte die Kommission zur Steigerung der Verhandlungskapazitäten ab dem 19. Juli 2021 einen Teil der Anträge in zwei Kammern behandeln, die sich jeweils aus drei oder vier Mitgliedern der Kommission zusammensetzten. Ab Januar 2022 –

mit der Berufung weiterer Mitglieder der UKA – konnte die Zahl der Kammern von zwei auf drei erhöht werden. Zugleich wurde etwa ein halbes Jahr lang auch die Zahl der monatlich in jeder Kammer angesetzten Sitzungstermine auf zwei verdoppelt. Aufgrund der erheblichen Abarbeitung der laufenden Anträge, der ebenfalls verringerten Zahl der eingehenden Anträge sowie auch zur Entlastung der Kommissionsmitglieder wurde die Zahl der monatlich angesetzten Kammersitzungen ab September 2022 wieder auf einen Termin pro Kammer reduziert.

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 setzen sich die Kammern aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 1. Kammer:** Margarete Reske (Vorsitz), Prof. Dr. Arnfried Bintig, Iris Borrée, Peter Lehndorfer
- 2. Kammer:** Prof. Dr. Ernst Hauck (Vorsitz), Linda Beeking, Dr. Muna Nabhan, Dr. Harald Schickedanz
- 3. Kammer:** Ulrich Weber (Vorsitz), Dr. Brigitte Bosse, Kerstin Guse-Manke, Peter Lehndorfer (Peter Lehndorfer ist jeweils zur Hälfte in der 1. und in der 3. Kammer im Einsatz)

Schaubild 10:

Sitzungen der UKA: Anzahl der behandelten Fälle

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

UKA Plenumsitzungen		Fälle entschieden	Kammersitzungen		Fälle entschieden	Kammersitzungen		Fälle entschieden
1	18.12.2020 (Vorbereitung)	0	1	19.07.2021	18	16	28.04.2022	26
2	20.01.2021 (Vorbereitung)	0	2	20.07.2021	17	17	03.05.2022	16
3	29.01.2021	5	3	10.08.2021	20	18	16.05.2022	18
4	25.02.2021	17	4	26.08.2021	20	19	25.05.2022	24
5	10.03.2021	14	5	16.09.2021	16	20	02.06.2022	15
6	26.03.2021	15	6	21.09.2021	20	21	07.06.2022	29
7	07.04.2021	15	7	04.10.2021	22	22	22.06.2022	19
8	28.04.2021	17	8	05.10.2021	20	23	22.06.2022	22
9	12.05.2021	14	9	27.10.2021	17	24	28.06.2022	27
10	27.05.2021	22	10	03.11.2021	17	25	04.07.2022	28
11	08.06.2021	13	11	04.11.2021	25	26	15.07.2022	20
12	18.06.2021	7	12	16.11.2021	19	27	27.07.2022	23
13	22.06.2021	7	13	18.11.2021	24	28	27.07.2022	19
14	30.06.2021	25	14	06.12.2021	18	29	01.08.2022	22
15	15.07.2021	9	15	13.12.2021	22	30	08.08.2022	17
16	29.09.2021	28	16	20.12.2021	31	31	10.08.2022	26
17	22.10.2021	25	G Jahr 2021 Gesamt		326	32	11.08.2022	19
18	22.11.2021	21	1	11.01.2022	19	33	29.08.2022	9
19	13.12.2021	26	2	20.01.2022	25	34	29.08.2022	16
G Jahr 2021 Gesamt		280	3	04.02.2022	22	35	31.08.2022	27
1	26.01.2022	25	4	23.02.2022	19	36	01.09.2022	11
2	14.02.2022	22	5	23.02.2022	20	37	06.09.2022	23
3	16.03.2022	18	6	24.02.2022	26	38	07.09.2022	17
4	13.04.2022	14	7	02.03.2022	19	39	22.09.2022	20
5	11.05.2022	20	8	07.03.2022	25	40	06.10.2022	17
6	08.06.2022	13	9	21.03.2022	24	41	26.10.2022	12
7	20.07.2022	18	10	28.03.2022	23	42	26.10.2022	27
8	17.08.2022	15	11	04.04.2022	19	43	02.11.2022	12
9	14.09.2022	25	12	04.04.2022	21	44	02.11.2022	26
10	19.10.2022	15	13	11.04.2022	28	45	09.11.2022	19
11	21.11.2022	14	14	25.04.2022	21	46	08.12.2022	16
12	06.12.2022	12	15	25.04.2022	19	47	12.12.2022	25
G Jahr 2022 Gesamt		211				48	21.12.2022	15
P Ingesamt Plenum UKA		491				G Jahr 2022 Gesamt		992
						K Ingesamt in Kammersitz.		1318

ohne Fälle nach Ziffer 12 VerFOA

Sonderfälle Erl. außerhalb einer Sitzung	Anzahl der Fälle			
	2021	2022	Gesamt	
1	Plausibilität verneint	8	1	9
2	Antrag zurückgezogen	1	5	6
3	Mehrfachanträge zusam.	0	3	3
4	Direktantrag zusammeng.	0	4	4
5	Antrag nach Tod gestellt	1	1	2
6	Fällt nicht unter VerFOA	0	1	1
7	Nummer unbesetzt	0	5	5
S Ingesamt Sonderfälle		10	20	30

21	Jahr 2021 Gesamt in Sitzungen	606
22	Jahr 2022 Gesamt in Sitzungen	1203

GS	Ingesamt in Sitzungen	1809
GE	Ingesamt erledigt	1839

ohne Fälle nach Ziffer 12 VerFOA

Insgesamt sind 1.809 Fälle durch die Kommission in Sitzungen entschieden worden, davon 606 im Jahr 2021 und weitere 1.203 im Jahr 2022. Dabei sind 1.318 Anträge (ca. 73 %) in Kammersitzungen behandelt worden und 491 (ca. 27 %) im Plenum. Der Anteil der Kammern an der Gesamtzahl der entschiedenen Anträge liegt im Jahr 2022 mit etwa 82 % wesentlich höher als im Vorjahr (54 %).

6. Gesamtsumme der Entscheidungen

Die UKA hat im Jahr 2022 in 1.203 Fällen auf Anerkennungsleistungen von insgesamt 27.226.200 Euro entschieden. Zusammen mit den bereits im Vorjahr in Sitzungen entschiedenen 606 Fällen ergeben sich über die gesamte Zeitspanne 1.809 Fälle mit einer Gesamtleistung in Höhe von 40.074.400 Euro.

Weitere 30 Fälle sind seit Start des Verfahrens außerhalb von Sitzungen abgeschlossen worden, wobei in keinem dieser Fälle eine Anerkennungsleistung zugesprochen wurde. Zu diesen Erledigungen gehören unter anderem alle Anträge, bei denen eine negative Plausibilität endgültig festgestellt wurde, alle von Betroffenen selbst zurückgezogenen Anträge sowie Direkt- und Mehrfachanträge, die während des laufenden Verfahrens zusammengefasst und gesammelt unter einem Vorgang entschieden wurden.

Durch die Entscheidung von Anträgen nach Ziffer 12 VerFOA erhöht sich der Gesamtbetrag der zuerkannten Anerkennungsleistungen um weitere 805.500,00 Euro auf insgesamt 40.879.900,00 Euro.

Schaubild 11:

In Sitzungen entschiedene Anträge	Anzahl	Leistungshöhe Gesamt (EUR)
Erstmalige Entscheidung im Jahr 2021	606	12.848.200,00
Erstmalige Entscheidung im Jahr 2022	1203	27.226.200,00
Erstmalige Entscheidungen insgesamt	1809	40.074.400,00
Erhöhungsbetrag Ziffer 12 VerFOA 2021-2022	50	805.500,00
Gesamthöhe aller Entscheidungen einschl. Erhöhung		40.879.900,00

7. Anrechenbare Vorleistungen

Ein erheblicher Teil der Antragsteller hat entweder bereits im Vorgänger-Verfahren der Zentralen Koordinierungsstelle der Deutschen Bischofskonferenz (ZKS) zwischen 2011 und 2020 oder anderweitig materielle Leistungen erhalten, die gemäß Ziffer 10 der Verfahrensordnung auf die zugesprochene Anerkennungsleistung anzurechnen sind.

Nachdem bei den im Jahr 2021 entschiedenen Anträgen mit etwa 85 % weit überwiegend solche behandelt wurden, in denen bereits eine Vorleistung erbracht worden war, ist der Anteil der Anträge ohne anrechenbare Vorleistung im Jahr 2022 erheblich angestiegen. In den Kammern sind 2022 knapp die Hälfte (49 %) der entschiedenen Anträge ohne Vorleistung, während der Anteil bei den Plenumsitzungen ca. 40 % beträgt. Über die gesamte Zeitspanne betrachtet sind bisher etwa 64 % der in Sitzungen entschiedenen Anträge von Betroffenen mit anrechenbarer Vorleistung gestellt worden.

Schaubild 12:

Sitzungen der UKA: Fälle mit und ohne anrechenbare Vorleistungen

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

UKA Plenumsitzungen				Kammersitzungen				Kammersitzungen									
	Fälle entsch.	Fälle ohne Vorleistung	Fälle mit Vorleistung		Fälle entsch.	Fälle ohne Vorleistung	Fälle mit Vorleistung		Fälle entsch.	Fälle ohne Vorleistung	Fälle mit Vorleistung						
1	18.12.2020 (Vorbereitung)	0	0	0	1	19.07.2021	18	2	16	19	25.05.2022	24	10	14			
2	20.01.2021 (Vorbereitung)	0	0	0	2	20.07.2021	17	0	17	20	02.06.2022	15	9	6			
3	29.01.2021	5	3	2	3	10.08.2021	20	3	17	21	07.06.2022	29	17	12			
4	25.02.2021	17	2	15	4	26.08.2021	20	8	12	22	22.06.2022	19	5	14			
5	10.03.2021	14	2	12	5	16.09.2021	16	4	12	23	22.06.2022	22	2	20			
6	26.03.2021	15	4	11	6	21.09.2021	20	1	19	24	28.06.2022	27	14	13			
7	07.04.2021	15	2	13	7	04.10.2021	22	5	17	25	04.07.2022	28	16	12			
8	28.04.2021	17	3	14	8	05.10.2021	20	5	15	26	15.07.2022	20	2	18			
9	12.05.2021	14	0	14	9	27.10.2021	17	1	16	27	27.07.2022	23	5	18			
10	27.05.2021	22	1	21	10	03.11.2021	17	5	12	28	27.07.2022	19	6	13			
11	08.06.2021	13	3	10	11	04.11.2021	25	4	21	29	01.08.2022	22	17	5			
12	18.06.2021	7	1	6	12	16.11.2021	19	0	19	30	08.08.2022	17	12	5			
13	22.06.2021	7	0	7	13	18.11.2021	24	4	20	31	10.08.2022	26	16	10			
14	30.06.2021	25	1	24	14	06.12.2021	18	3	15	32	11.08.2022	19	10	9			
15	15.07.2021	9	0	9	15	13.12.2021	22	3	19	33	29.08.2022	9	8	1			
16	29.09.2021	28	3	25	16	20.12.2021	31	3	28	34	29.08.2022	16	9	7			
17	22.10.2021	25	8	17	G Jahr 2021 Gesamt			326	51	275	35	31.08.2022	27	14	13		
18	22.11.2021	21	1	20	KQ Quote Kammern 2021 (%)			15,6	84,4		36	01.09.2022	11	5	6		
19	13.12.2021	26	6	20	1	11.01.2022	19	3	16	37	06.09.2022	23	13	10			
G Jahr 2021 Gesamt				280	40	240	2	20.01.2022	25	6	19	38	07.09.2022	17	11	6	
GQ Quote Plenum 2021 (%)				14,3	85,7		3	04.02.2022	22	6	16	39	22.09.2022	20	12	8	
1	26.01.2022	25	3	22	4	23.02.2022	19	1	18	40	06.10.2022	17	15	2			
2	14.02.2022	22	2	20	5	23.02.2022	20	4	16	41	26.10.2022	12	7	5			
3	16.03.2022	18	4	14	6	24.02.2022	26	8	18	42	26.10.2022	27	22	5			
4	13.04.2022	14	8	6	7	02.03.2022	19	6	13	43	02.11.2022	12	8	4			
5	11.05.2022	20	10	10	8	07.03.2022	25	8	17	44	02.11.2022	26	22	4			
6	08.06.2022	13	5	8	9	21.03.2022	24	5	19	45	09.11.2022	19	16	3			
7	20.07.2022	18	6	12	10	28.03.2022	23	4	19	46	08.12.2022	16	12	4			
8	17.08.2022	15	8	7	11	04.04.2022	19	10	9	47	12.12.2022	25	21	4			
9	14.09.2022	25	16	9	12	04.04.2022	21	12	9	48	21.12.2022	15	13	2			
10	19.10.2022	15	8	7	13	11.04.2022	28	12	16	G Jahr 2022 Gesamt			992	483	509		
11	21.11.2022	14	5	9	14	25.04.2022	21	11	10	GQ Quote Kammern 2022 (%)			48,7	51,3			
12	06.12.2022	12	10	2	15	25.04.2022	19	9	10	K Insgesamt in Kammerstz.			1318	534	784		
G Jahr 2022 Gesamt				211	85	126	16	28.04.2022	26	11	15	KQ Quote Kammern Ges. (%)			40,5	59,5	
GQ Quote Plenum 2022 (%)				40,3	59,7		17	03.05.2022	16	10	6	GS Insgesamt in Sitzungen			1809	659	1.150
P Insgesamt Plenum UKA				491	125	366	18	16.05.2022	18	8	10	GQ Gesamtquote (%)			36,4	63,6	
GQ Quote Plenum Gesamt (%)				25,5	74,5												

ohne Fälle nach Ziffer 12 VerFOA

ohne Fälle nach Ziffer 12 VerFOA

8. Ausgezählte Summe der Anerkennungsleistungen

Gemäß Ziffer 10 der Verfahrensordnung sind bereits ausgezahlte frühere Zahlungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten an Betroffene zu berücksichtigen und auf die materielle Leistung anzurechnen.

Im Jahr 2022 waren das bei 1.203 Anträgen und einer Entscheidungshöhe von 27,2 Mio. Euro 3,7 Mio. Euro, sodass im Ergebnis 23,5 Mio. Euro ausgezahlt wurden. Im gesamten Zeitraum bis Ende 2022 ergibt sich bei 1.809 in Sitzungen entschiedenen Anträgen mit insgesamt zugesprochener Anerkennungsleistung in Höhe von 40,1 Mio. Euro und anrechenbaren Vorleistungen in Höhe von 7,2 Mio. Euro ein an die Betroffenen ausgezahlter Gesamtbetrag von etwa 32,9 Mio. Euro.

Zusätzlich wurden in Sitzungen seit Dezember 2021 insgesamt 50 Anträge nach Ziffer 12 VerFOA behandelt, in denen Betroffene bereits zuvor abgeschlossener Verfahren neue, bisher unberücksichtigte Informationen mitgeteilt hatten. In diesen Fällen wurden die zuvor zugesprochenen Anerkennungsleistungen um insgesamt etwa 0,8 Mio. Euro erhöht.

Schaubild 13:

Sitzungen der UKA: Auszahlungsbeträge

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

UKA Plenum	Fälle entsch.	Leistungshöhe (EUR)		
		Gesamt	Angerechnet	Ausgezahlt
1 18.12.2020 (V)	0	0,00	0,00	0,00
2 20.01.2021 (V)	0	0,00	0,00	0,00
3 29.01.2021	5	120.000,00	10.000,00	110.000,00
4 25.02.2021	17	370.700,00	98.700,00	272.000,00
5 10.03.2021	14	285.500,00	112.000,00	173.500,00
6 26.03.2021	15	333.000,00	73.000,00	260.000,00
7 07.04.2021	15	343.000,00	91.000,00	252.000,00
8 28.04.2021	17	280.000,00	99.000,00	181.000,00
9 12.05.2021	14	186.000,00	75.000,00	111.000,00
10 27.05.2021	22	290.000,00	130.000,00	160.000,00
11 08.06.2021	13	272.500,00	67.000,00	205.500,00
12 18.06.2021	7	182.000,00	41.000,00	141.000,00
13 22.06.2021	7	64.000,00	33.000,00	31.000,00
14 30.06.2021	25	553.500,00	167.700,00	385.800,00
15 15.07.2021	9	230.000,00	66.000,00	164.000,00
16 29.09.2021	28	1.497.000,00	453.500,00	1.043.500,00
17 22.10.2021	25	962.000,00	144.000,00	818.000,00
18 22.11.2021	21	990.000,00	215.500,00	774.500,00
19 13.12.2021	26	891.000,00	162.000,00	729.000,00
G Jahr 2021	280	7.850.200,00	2.038.400,00	5.811.800,00
1 26.01.2022	25	1.078.000,00	355.000,00	723.000,00
2 14.02.2022	22	1.174.000,00	208.500,00	965.500,00
3 16.03.2022	18	1.198.000,00	189.500,00	1.008.500,00
4 13.04.2022	14	600.000,00	43.000,00	557.000,00
5 11.05.2022	20	1.320.000,00	87.500,00	1.232.500,00
6 08.06.2022	13	705.000,00	73.000,00	632.000,00
7 20.07.2022	18	905.000,00	101.300,00	803.700,00
8 17.08.2022	15	872.000,00	73.000,00	799.000,00
9 14.09.2022	25	1.092.000,00	124.000,00	968.000,00
10 19.10.2022	15	822.000,00	47.000,00	775.000,00
11 21.11.2022	14	691.000,00	79.000,00	612.000,00
12 06.12.2022	12	347.500,00	27.332,43	320.167,57
G Jahr 2022	211	10.804.500,00	1.408.132,43	9.396.367,57
P Ges. Plenum	491	18.654.700,00	3.446.532,43	15.208.167,57

ohne Fälle nach Ziffer 12 VerFOA

Kammersitzungen	Fälle entsch.	Leistungshöhe (EUR)		
		Gesamt	Angerechnet	Ausgezahlt
1 19.07.2021	18	319.500,00	96.000,00	223.500,00
2 20.07.2021	17	293.000,00	88.000,00	205.000,00
3 10.08.2021	20	326.000,00	98.500,00	227.500,00
4 26.08.2021	20	296.500,00	63.000,00	233.500,00
5 16.09.2021	16	288.000,00	70.000,00	218.000,00
6 21.09.2021	20	287.000,00	87.000,00	200.000,00
7 04.10.2021	22	292.000,00	97.000,00	195.000,00
8 05.10.2021	20	311.500,00	77.000,00	234.500,00
9 27.10.2021	17	255.000,00	85.000,00	170.000,00
10 03.11.2021	17	291.000,00	62.000,00	229.000,00
11 04.11.2021	25	334.500,00	98.000,00	236.500,00
12 16.11.2021	19	355.000,00	87.500,00	267.500,00
13 18.11.2021	24	268.000,00	108.000,00	160.000,00
14 06.12.2021	18	316.000,00	68.000,00	248.000,00
15 13.12.2021	22	310.500,00	109.000,00	201.500,00
16 20.12.2021	31	454.500,00	168.153,00	286.347,00
G Jahr 2021	326	4.998.000,00	1.462.153,00	3.535.847,00
1 11.01.2022	19	351.000,00	120.000,00	231.000,00
2 20.01.2022	25	280.000,00	105.000,00	175.000,00
3 04.02.2022	22	365.000,00	79.000,00	286.000,00
4 23.02.2022	19	244.000,00	101.000,00	143.000,00
5 23.02.2022	20	402.000,00	117.000,00	285.000,00
6 24.02.2022	26	405.000,00	92.000,00	313.000,00
7 02.03.2022	19	312.500,00	65.000,00	247.500,00
8 07.03.2022	25	262.000,00	94.000,00	168.000,00
9 21.03.2022	24	416.500,00	121.000,00	295.500,00
10 28.03.2022	23	358.000,00	177.500,00	180.500,00
11 04.04.2022	19	349.000,00	38.000,00	311.000,00
12 04.04.2022	21	354.500,00	47.000,00	307.500,00
13 11.04.2022	28	322.500,00	55.000,00	267.500,00
14 25.04.2022	21	324.000,00	54.000,00	270.000,00
15 25.04.2022	19	355.000,00	57.000,00	298.000,00
16 28.04.2022	26	493.000,00	89.000,00	404.000,00
17 03.05.2022	16	259.000,00	28.000,00	231.000,00
18 16.05.2022	18	339.500,00	82.000,00	257.500,00
19 25.05.2022	24	426.000,00	75.200,00	350.800,00
20 02.06.2022	15	257.000,00	29.000,00	228.000,00
21 07.06.2022	29	405.500,00	59.000,00	346.500,00

Kammersitzungen	Fälle entsch.	Leistungshöhe (EUR)		
		Gesamt	Angerechnet	Ausgezahlt
22 22.06.2022	19	318.000,00	91.455,14	226.544,86
23 22.06.2022	22	390.700,00	114.700,00	276.000,00
24 28.06.2022	27	632.000,00	82.000,00	550.000,00
25 04.07.2022	28	529.500,00	69.000,00	460.500,00
26 15.07.2022	20	301.000,00	93.000,00	208.000,00
27 27.07.2022	23	438.500,00	95.000,00	343.500,00
28 27.07.2022	19	327.000,00	69.800,00	257.200,00
29 01.08.2022	22	374.500,00	33.000,00	341.500,00
30 08.08.2022	17	359.000,00	32.000,00	327.000,00
31 10.08.2022	26	570.000,00	59.000,00	511.000,00
32 11.08.2022	19	347.000,00	49.100,00	297.900,00
33 29.08.2022	9	232.000,00	4.000,00	228.000,00
34 29.08.2022	16	326.500,00	30.000,00	296.500,00
35 31.08.2022	27	402.000,00	67.000,00	335.000,00
36 01.09.2022	11	231.000,00	45.100,00	185.900,00
37 06.09.2022	23	257.000,00	46.000,00	211.000,00
38 07.09.2022	17	261.500,00	41.905,13	219.594,87
39 22.09.2022	20	433.500,00	32.500,00	401.000,00
40 06.10.2022	17	299.000,00	9.000,00	290.000,00
41 26.10.2022	12	161.000,00	25.000,00	136.000,00
42 26.10.2022	27	349.000,00	26.000,00	323.000,00
43 02.11.2022	12	152.500,00	14.000,00	138.500,00
44 02.11.2022	26	274.000,00	11.000,00	263.000,00
45 09.11.2022	19	299.000,00	12.000,00	287.000,00
46 08.12.2022	16	252.000,00	16.000,00	236.000,00
47 12.12.2022	25	369.000,00	22.000,00	347.000,00
48 21.12.2022	15	254.500,00	6.000,00	248.500,00
G Jahr 2022	992	16.421.700,00	2.880.260,27	13.541.439,73
K Ges. Kammern	1318	21.419.700,00	4.342.413,27	17.077.286,73
21 Jahr 2021	606	12.848.200,00	3.500.553,00	9.347.647,00
22 Jahr 2022	1203	27.226.200,00	3.722.120,54	23.504.079,46

GS Insg. i. Sitzung 1809 40.074.400,00 7.222.673,54 32.851.726,46
ohne Fälle nach Ziffer 12 VerFOA

Fälle nach Ziffer 12 VerFOA in Sitzungen entschieden	Fälle entsch.	Aufstockung Gesamt
P im Plenum	23	470.500,00
K in den Kammern	27	335.000,00
Z Ziffer 12 VerFOA Gesamt	50	805.500,00

Angabe ist nur der Aufstockungsbetrag, nicht die Gesamthöhe der Leistungsentscheidung

9. Entwicklung der Entscheidungen nach Rechtsträgern

Es zeigt sich bezüglich der Orden und Diözesen nach einem Jahr folgender Zwischenstand hinsichtlich der Anzahl der eingegangenen Anträge und der Bearbeitung. Im gesamten Bereich sind derzeit 87 % der Anträge entschieden.

Schaubild 14:

Fallentscheidungen nach Diözese 2021–2022

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

Träger	2021	Jan 22	Feb 22	März 22	April 22	Mai 22	Juni 22	Juli 22	Aug 22	Sep 22	Okt 22	Nov 22	Dez 22	2022	Sonst. Erl.	GES	ein-ger.	Quote (%)
Bistum Aachen	59	4	7	2	5	3	1	3	4	2	1	0	2	34	0	93	103	90,3
Bistum Augsburg	17	1	6	4	6	4	4	0	6	0	3	10	6	50	0	67	80	83,8
Erzbistum Bamberg	14	1	1	0	2	0	0	1	2	0	1	1	0	9	1	24	33	72,7
Erzbistum Berlin	7	1	0	2	2	3	2	2	4	0	1	1	0	18	0	25	26	96,2
Bistum Dresden-Meißen	2	1	0	2	2	1	2	1	0	0	1	1	0	11	0	13	15	86,7
Bistum Eichstätt	1	0	0	0	1	1	3	0	1	0	1	1	0	8	1	10	12	83,3
Bistum Erfurt	11	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0	3	0	14	15	93,3
Bistum Essen	52	11	8	5	10	1	4	0	9	2	0	3	8	61	2	115	126	91,3
Erzbistum Freiburg	45	18	8	7	9	3	5	6	5	6	7	4	7	85	0	130	140	92,9
Bistum Fulda	7	0	0	0	4	0	0	2	1	2	2	0	0	11	0	18	21	85,7
Bistum Görlitz	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	2	0	3	3	100,0
Erzbistum Hamburg	11	2	2	2	1	2	2	1	4	1	0	2	0	19	2	32	36	88,9
Bistum Hildesheim	13	3	6	6	4	3	9	1	1	2	1	2	0	38	1	52	55	94,5
Erzbistum Köln	31	4	7	5	7	3	9	2	24	13	7	5	6	92	1	124	147	84,4
Bistum Limburg	12	0	0	3	5	2	2	0	5	1	1	0	0	19	0	31	33	93,9
Bistum Magdeburg	2	0	2	0	0	0	2	0	1	0	0	1	2	8	2	12	13	92,3
Bistum Mainz	9	0	10	0	3	0	2	5	3	8	1	3	0	35	0	44	48	91,7
Erzbistum München und Freising	15	0	1	2	3	2	1	2	3	5	3	4	3	29	0	44	53	83,0
Bistum Münster	69	5	7	18	19	8	19	28	12	6	4	3	10	139	1	209	239	87,4
Bistum Osnabrück	9	1	8	4	4	2	0	2	0	1	1	0	1	24	1	34	38	89,5
Erzbistum Paderborn	12	2	5	2	11	4	3	2	3	4	6	10	4	56	0	68	79	86,1
Bistum Passau	4	1	0	0	0	1	1	2	3	2	3	0	1	14	0	18	18	100,0
Bistum Regensburg	15	3	4	10	7	0	1	2	5	9	0	1	4	46	3	64	75	85,3
Bistum Rottenburg-Stuttgart	26	2	7	7	6	3	5	0	6	1	2	4	2	45	0	71	83	85,5
Bistum Speyer	44	0	2	6	2	4	1	0	6	2	5	0	2	30	1	75	78	96,2
Bistum Trier	48	2	3	6	5	6	5	2	12	0	6	1	2	50	1	99	110	90,0
Bistum Würzburg	17	1	1	2	5	3	3	1	0	1	0	4	0	21	0	38	45	84,4
Orden und Sonstige Träger	53	6	14	13	25	19	39	43	30	27	14	8	8	246	13	312	388	80,4
Alle Träger	606	69	109	109	148	78	125	108	151	96	71	71	68	1203	30	1839	2112	87,1

ohne Anträge nach Ziff. 12 VerFOA

Schaubild 15:

Fallentscheidungen nach Orden 2021–2022

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

Träger	2021	Jan 22	Feb 22	März 22	April 22	Mai 22	Juni 22	Juli 22	Aug 22	Sep 22	Okt 22	Nov 22	Dez 22	2022	Sonst. Gr.	GES	ein-ger.	Quote (%)
Abtei Münsterschwarzach	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0
Arme Franziskanerinnen	0	0	0	0	1	0	1	3	0	0	0	0	0	5	0	5	10	50,0
Barmherzige Brüder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0,0
Benediktinerabtei Ottobeuren KÖR	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	1	100,0
Claretiner	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0,0
Comboni-Missionare	0	0	0	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0	3	0	3	3	100,0
Congregatio Jesu	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	2	4	50,0
Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos KÖR	8	1	0	2	2	1	3	28	4	3	0	0	3	47	1	56	67	83,6
Deutsche Region der Gesellschaft Mariens KÖR	0	0	0	0	0	0	1	2	1	1	0	0	0	5	0	5	8	62,5
Dillinger Franziskanerinnen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0,0
Dominikanerprovinz Teutonia	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	2	0	3	3	100,0
Dt. Franziskanerprovinz von der Hl. Elisabeth	11	0	1	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	14	15	93,3
Dt. Kapuzinerprovinz München	2	1	0	0	0	2	1	0	2	0	0	1	0	7	0	9	11	81,8
Franziskaner-Minoriten Provinz St. Elisabeth	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	2	0	3	3	100,0
Herz-Jesu-Missionare e.V. Süddt. Prov.	0	0	0	0	1	1	0	0	2	0	0	0	0	4	0	4	5	80,0
Institut der Maristenbrüder	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	2	0	2	2	100,0
Jesuiten	1	0	0	0	5	5	16	1	2	0	0	0	1	30	0	31	33	93,9
Kongr. Der Oblaten des hl. Franz von Sales KÖR	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	2	0	2	3	66,7
Kongr. Franziskanerinnen Au am Inn	0	0	0	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	3	0	3	4	75,0
Kongregation der Barmherzigen Schwestern KÖR Hildesheim	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	2	0	2	2	100,0
Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	2	0	2	4	50,0
Oberzeller Franziskanerinnen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	100,0
Pallottiner	5	0	1	0	0	1	1	0	0	0	1	0	0	4	0	9	20	45,0
Provinzialat der Augustiner	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	100,0
Redemptoristen Provinz Wien-München	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	2	0	3	3	100,0
Salvatorianer	4	0	1	1	0	0	0	2	4	3	0	2	0	13	0	17	18	94,4
Schwester vom guten Hirten	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	1	0	0	3	0	3	4	75,0
Abtei Königsmünster e.V.	0	0	1	1	0	1	1	0	0	0	1	0	0	5	0	5	7	71,4
Armenbrüder des Hl. Franziskus	0	0	0	2	2	1	0	1	1	0	0	0	0	7	0	7	7	100,0
Armenschwestern vom Hl. Franziskus	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	1	100,0
Benediktinerabtei Maria Laach	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	2	0	0	3	0	3	3	100,0
Benediktinerabtei St. Matthias Trier	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0	3	3	100,0
Deutsche Provinz der Karmelitinnen vom Göttlichen Herzen Jesu e.V.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	2	0	2	2	100,0
Franziskanerbrüder vom Hl. Kreuz	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	1	100,0
Hedwigschwester	4	0	0	0	0	0	3	0	2	0	0	0	0	5	0	9	10	90,0
Herz-Jesu-Missionare e.V. Norddt. Prov.	5	2	1	1	0	1	1	1	0	0	0	0	1	8	1	14	16	87,5
Kongr. der Franziskanerinnen vom hl. Märtyrer Georg zu Thuine e.V.	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1	3	0	3	7	42,9
Kongr. der Franziskanerinnen von Sießen	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	2	2	100,0
Kongr. der Franziskanerinnen Salzkotten	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	2	2	100,0
Kongregation der Schwestern unserer Lieben Frau e.V. Coesfeld	2	0	1	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	4	1	7	8	87,5
Missionare von der Heiligen Familie e.V.	0	0	0	0	1	0	0	0	5	2	1	0	0	9	1	10	12	83,3
Missionsschwester von Hl. Herzen Jesu von Hiltrup e.V.	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	3	33,3
Prämonstratenserstift Tepl-Mananthavady	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	1	1	100,0
Provinz St. Clemens der Rempfortisten e.V.	2	0	2	2	1	2	2	1	0	7	1	3	0	21	0	23	26	88,5
Provinzialat der Arnsteiner Patres e.V.	1	0	0	1	3	0	1	0	0	0	1	0	0	6	1	8	8	100,0
Schwester vom armen Kinde Jesus	1	0	1	2	1	0	1	0	0	0	1	0	0	6	0	7	7	100,0
Schwester von der göttlichen Vorsehung	1	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	3	3	100,0
Steyler Missionare e.V.	0	0	0	0	0	0	2	2	1	5	1	0	0	11	0	11	13	84,6
Fall zusammengeführt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	100,0
Leervergabe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	5	5	100,0
nicht beigetretene Orden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0,0
ungeklärte Verantwortlichkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	7	28,6
Alle Orden	53	6	14	13	25	19	39	43	30	27	14	8	8	246	13	312	388	80,4

ohne Anträge nach Ziff. 12 VerFOA

Schaubild 16:

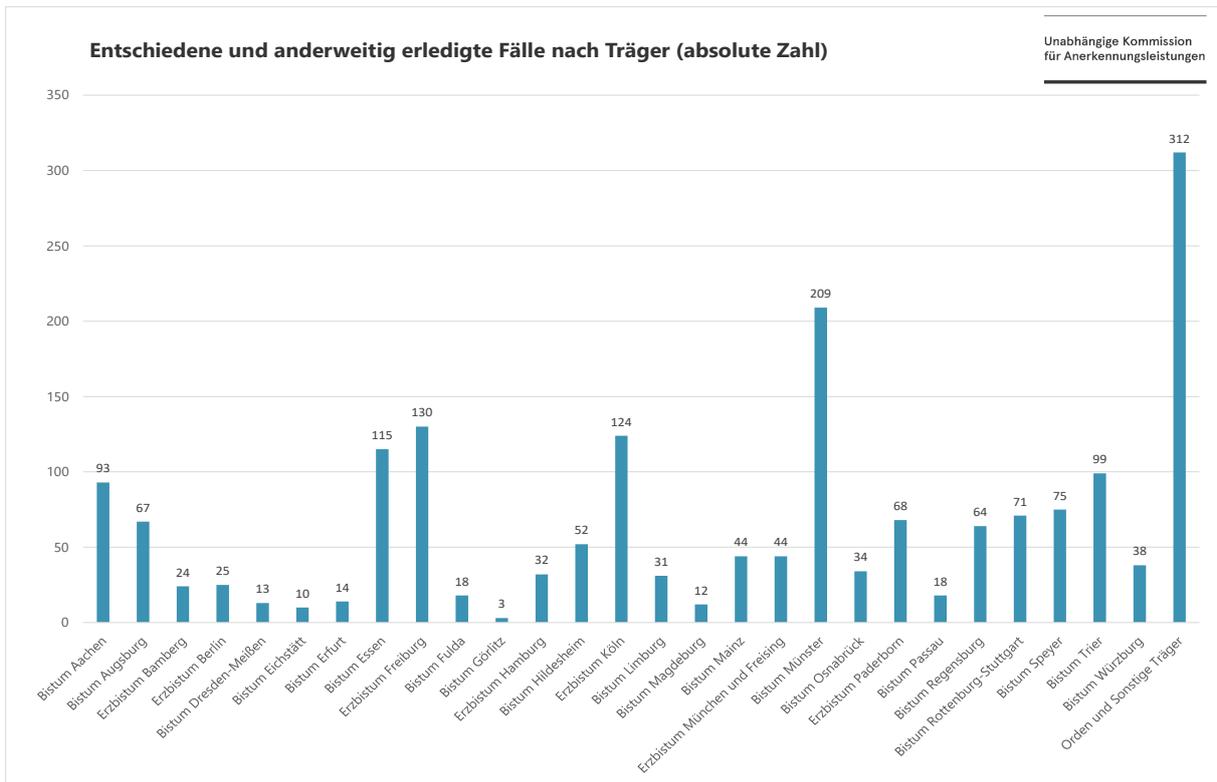
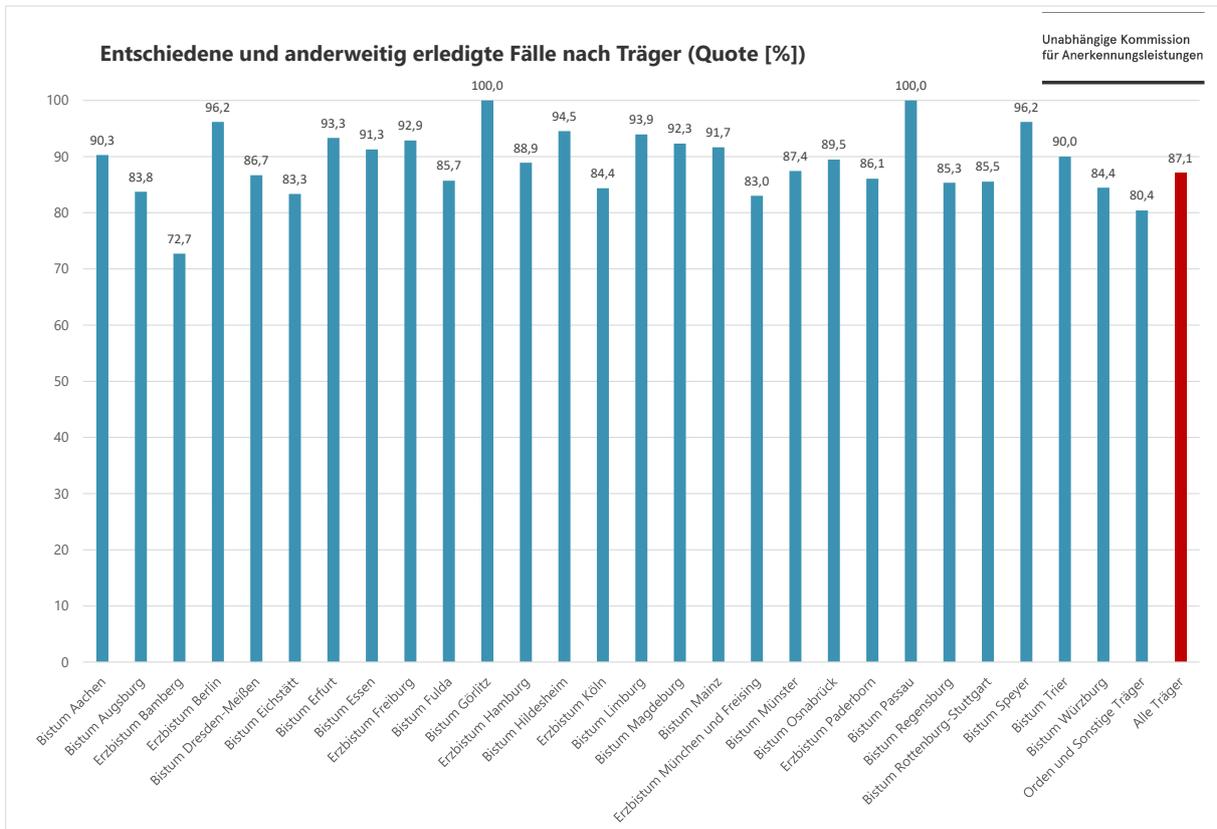


Schaubild 17:



10. Leistungshöhen nach kirchlichen Institutionen

Als Zwischenstand nach einem weiteren Jahr der Tätigkeit der UKA ergeben sich differenzierte Werte, bezogen auf die Anzahl der behandelten Anträge und die Höhe der Leistungsentscheidung.

Die Leistungshöhe kann aus Datenschutzgründen erst ab drei entschiedenen Fällen ausgewiesen werden.

Schaubild 18:

Fallentscheidungen in Sitzungen nach Diözese

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

Träger	Fälle in Sitzung entsch. 2021	Leistungshöhe (EUR) im Jahr 2021	Fälle in Sitzung entsch. 2022	Leistungshöhe (EUR) im Jahr 2022	Fälle in Sitzung insgesamt	Leistungshöhe (EUR) insgesamt
Bistum Aachen	59	811.000,00	34	1.079.000,00	93	1.890.000,00
Bistum Augsburg	17	594.500,00	50	906.000,00	67	1.500.500,00
Erzbistum Bamberg	14	349.000,00	9	106.000,00	23	455.000,00
Erzbistum Berlin	7	169.000,00	18	439.000,00	25	608.000,00
Bistum Dresden-Meißen	2	.	11	.	13	153.000,00
Bistum Eichstätt	1	.	8	.	9	223.000,00
Bistum Erfurt	11	208.000,00	3	16.000,00	14	224.000,00
Bistum Essen	52	1.116.500,00	61	1.370.500,00	113	2.487.000,00
Erzbistum Freiburg	45	1.169.000,00	85	1.847.500,00	130	3.016.500,00
Bistum Fulda	7	133.000,00	11	205.500,00	18	338.500,00
Bistum Görlitz	1	.	2	.	3	75.000,00
Erzbistum Hamburg	11	162.500,00	19	352.000,00	30	514.500,00
Bistum Hildesheim	13	390.000,00	38	1.167.000,00	51	1.557.000,00
Erzbistum Köln	31	731.000,00	92	1.966.000,00	123	2.697.000,00
Bistum Limburg	12	346.000,00	19	594.000,00	31	940.000,00
Bistum Magdeburg	2	.	8	.	10	297.000,00
Bistum Mainz	9	105.000,00	35	891.500,00	44	996.500,00
Erzbistum München und Freising	15	210.000,00	29	373.000,00	44	583.000,00
Bistum Münster	69	1.144.000,00	139	3.494.500,00	208	4.638.500,00
Bistum Osnabrück	9	99.500,00	24	568.000,00	33	667.500,00
Erzbistum Paderborn	12	429.000,00	56	1.527.500,00	68	1.956.500,00
Bistum Passau	4	112.000,00	14	87.000,00	18	199.000,00
Bistum Regensburg	15	382.700,00	46	1.058.200,00	61	1.440.900,00
Bistum Rottenburg-Stuttgart	26	449.000,00	45	1.023.000,00	71	1.472.000,00
Bistum Speyer	44	1.003.500,00	30	944.500,00	74	1.948.000,00
Bistum Trier	48	1.035.000,00	50	801.000,00	98	1.836.000,00
Bistum Würzburg	17	367.500,00	21	445.500,00	38	813.000,00
Orden und Sonstige Träger	53	1.172.500,00	246	5.375.000,00	299	6.547.500,00
Alle Orden / Sonstige Träger	606	12.848.200,00	1203	27.226.200,00	1809	40.074.400,00

ohne Anträge nach Ziff. 12 VerFOA

Schaubild 19:

Fallentscheidungen in Sitzungen nach Orden

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

Träger	Fälle in Sitzung entsch. 2021	Leistungshöhe (EUR) im Jahr 2021	Fälle in Sitzung entsch. 2022	Leistungshöhe (EUR) im Jahr 2022	Fälle in Sitzung insgesamt	Leistungshöhe (EUR) insgesamt
Abtei Münsterschwarzach	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Arme Franziskanerinnen	0	0,00	5	172.000,00	5	172.000,00
Barmherzige Brüder	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Benediktinerabtei Ottobeuren KöR	0	0,00	1	.	1	.
Claretiner	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Comboni-Missionare	0	0,00	3	82.500,00	3	82.500,00
Congregatio Jesu	1	.	1	.	2	.
Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos KöR	8	224.000,00	47	977.000,00	55	1.201.000,00
Deutsche Region der Gesellschaft Mariens KöR	0	0,00	5	114.000,00	5	114.000,00
Dillinger Franziskanerinnen	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Dominikanerprovinz Teutonia	1	.	2	.	3	23.000,00
Dt. Franziskanerprovinz von der Hl. Elisabeth	11	224.000,00	3	55.000,00	14	279.000,00
Dt. Kapuzinerprovinz München	2	.	7	.	9	200.000,00
Franziskaner-Minoriten Provinz St. Elisabeth	1	.	2	.	3	13.500,00
Herz-Jesu-Missionare e.V. Süddt. Prov.	0	0,00	4	128.000,00	4	128.000,00
Institut der Maristenbrüder	0	0,00	2	.	2	.
Jesuiten	1	.	30	.	31	552.000,00
Kongr. Der Oblaten des hl. Franz von Sales KöR	0	0,00	2	.	2	.
Kongr. Franziskanerinnen Au am Inn	0	0,00	3	80.000,00	3	80.000,00
Kongregation der Barmherzigen Schwestern KöR Hildesheim	0	0,00	2	.	2	.
Kongregation der Schwestern vom Göttlichen Erlöser	0	0,00	2	.	2	.
Oberzeller Franziskanerinnen	1	.	0	0,00	1	.
Pallottiner	5	221.000,00	4	30.000,00	9	251.000,00
Provinzialat der Augustiner	0	0,00	1	.	1	.
Redemptoristen Provinz Wien-München	1	.	2	.	3	20.000,00
Salvatorianer	4	91.000,00	13	287.500,00	17	378.500,00
Schwestern vom guten Hirten	0	0,00	3	69.000,00	3	69.000,00
Abtei Königsmünster e.V.	0	0,00	5	105.000,00	5	105.000,00
Armenbrüder des Hl. Franziskus	0	0,00	7	175.000,00	7	175.000,00
Armenschwestern vom Hl. Franziskus	0	0,00	1	.	1	.
Benediktinerabtei Maria Laach	0	0,00	3	38.000,00	3	38.000,00
Benediktinerabtei St. Matthias Trier	1	.	2	.	3	42.000,00
Deutsche Provinz der Karmelitinnen vom Göttlichen Herzen Jesu e.V.	0	0,00	2	.	2	.
Franziskanerbrüder vom Hl. Kreuz	0	0,00	1	.	1	.
Hedwigschwestern	4	61.000,00	5	215.000,00	9	276.000,00
Herz-Jesu-Missionare e.V. Norddt. Prov.	5	73.000,00	8	162.000,00	13	235.000,00
Kongr. der Franziskanerinnen vom hl. Märtyrer Georg zu Thuine e.V.	0	0,00	3	100.000,00	3	100.000,00
Kongr. der Franziskanerinnen von Sieben	0	0,00	2	.	2	.
Kongr. der Franziskanerinnen Salzkotten	0	0,00	2	.	2	.
Kongregation der Schwestern unserer Lieben Frau e.V. Coesfeld	2	.	4	.	6	.
Missionare von der Heiligen Familie e.V.	0	0,00	9	120.000,00	9	120.000,00
Missionsschwestern von HlSt. Herzen Jesu von Hiltrup e.V.	0	0,00	1	.	1	.
Prämonstratenserstift Tepl-Mananthavady	0	0,00	1	.	1	.
Provinz St. Clemens der Remptoristen e.V.	2	.	21	.	23	480.500,00
Provinzialat der Arnsteiner Patres e.V.	1	.	6	.	7	103.000,00
Schwestern vom armen Kinde Jesus	1	.	6	.	7	139.000,00
Schwestern von der göttlichen Vorsehung	1	.	2	.	3	36.000,00
Steyler Missionare e.V.	0	0,00	11	323.000,00	11	323.000,00
Alle Orden / Sonstige Träger	53	1.172.500,00	246	5.375.000,00	299	6.547.500,00

11. Entscheidungshöhen

Die Unabhängige Kommission hat in etwa acht Prozent der Fälle Anerkennungsleistungen über 50.000 Euro ausgesprochen.

In Ziffer 8 VerFOA heißt es zur Bemessung der Höhe der Anerkennungsleistungen: „Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.“ Zugesprochene Anerkennungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 50.000 Euro sofort durch die Geschäftsstelle der UKA an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Hieran anknüpfend bestimmt Ziffer 8 Absatz 3 VerFOA: „In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.“ Die Auszahlung erfolgt in diesen Fällen nach Zustimmung der betroffenen Rechtsträger.

Dies ist in 143 Fällen geschehen, in allen Fällen wurde die Zustimmung der kirchlichen Institution erteilt.

Schaubild 20:

Fallentscheidungen in Sitzungen gestaffelt

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

Entscheidungshöhe (EUR) 2021 und 2022	Fälle i. Sitz. entschieden 2021	Leistungshöhe 2021 (EUR)	Fälle i. Sitz. entschieden 2022	Leistungshöhe 2022 (EUR)	Fälle i. Sitz. entschieden Gesamt	Leistungshöhe Gesamt (EUR)
Bis 10.000 EUR*	269	1.797.000,00	472	3.200.500,00	741	4.997.500,00
über 10.000 - 15.000 EUR	71	958.000,00	169	2.269.000,00	240	3.227.000,00
über 15.000 - 20.000 EUR	69	1.303.200,00	134	2.550.200,00	203	3.853.400,00
über 20.000 - 30.000 EUR	80	2.177.000,00	165	4.365.500,00	245	6.542.500,00
über 30.000 - 40.000 EUR	46	1.733.000,00	88	3.323.000,00	134	5.056.000,00
über 40.000 - 50.000 EUR	24	1.160.000,00	79	3.818.000,00	103	4.978.000,00
über 50.000 - 75.000 EUR	28	1.870.000,00	64	4.185.000,00	92	6.055.000,00
über 75.000 - 100.000 EUR	13	1.120.000,00	14	1.180.000,00	27	2.300.000,00
über 100.000 EUR	6	730.000,00	18	2.335.000,00	24	3.065.000,00
Gesamtwert (nur Entsch. in Sitzungen)	606	12.848.200,00	1203	27.226.200,00	1809	40.074.400,00

* einschließlich der wenigen in den Sitzungen zurückgewiesenen Fälle ohne Anträge nach Ziff. 12 VerFOA

12. Geschlecht der Betroffenen

Etwa drei Viertel der bisher in Sitzungen entschiedenen Anträge wurden von Männern gestellt und etwa ein Viertel von Frauen. Bei den besonders schweren Fällen mit Leistungshöhen über 50.000 Euro ergibt sich ein hoher Frauenanteil.

Schaubild 21:

Leistungshöhe und Geschlecht

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

Leistungshöhen		Fälle entschieden	Geschlecht der Betroffenen		Anteil Frauen (%)
			Männer	Frauen	
1	Bis 10.000 EUR*	741	598	143	19,3
2	über 10.000 - 15.000 EUR	240	192	48	20,0
3	über 15.000 - 20.000 EUR	203	159	44	21,7
4	über 20.000 - 30.000 EUR	245	160	85	34,7
5	über 30.000 - 40.000 EUR	134	104	30	22,4
6	über 40.000 - 50.000 EUR	103	70	33	32,0
7	über 50.000 - 75.000 EUR	92	60	32	34,8
8	über 75.000 - 100.000 EUR	27	10	17	63,0
9	über 100.000 EUR	24	4	20	83,3
G	Insgesamt	1.809	1.357	452	25,0

* einschließlich der in Sitzungen mit 0 EUR entschiedenen Fälle

		Fälle entschieden	Geschlecht der Betroffenen	
			Männer	Frauen
21	Jahr 2021 in Sitzungen	606	478	128
22	Jahr 2022 in Sitzungen	1203	879	324
GS	Insgesamt in Sitzungen	1809	1.357	452
GQ	Gesamtquote (%)		75,0	25,0

ohne Fälle nach Ziffer 12 VerFOA

13. Tatzeitpunkte

Die folgenden Schaubilder und Zahlen erfüllen nicht die Voraussetzungen einer wissenschaftlichen Untersuchung. Die Schaubilder geben, auf der Grundlage der Angaben der Betroffenen, einen vorläufigen Eindruck der Tatzeiten in den bisher von der UKA entschiedenen Anträgen.

Die Mehrzahl der entschiedenen Anträge auf Anerkennung des Leids (ca. 60 %) beziehen sich auf Tatgeschehen in den 1960er und 1970er Jahren, während Tatgeschehen vor 1950 (< 3 %) und ab 1990 (< 9 %) nur sehr selten Gegenstand der Anträge sind. Die Betroffenen waren weit überwiegend über mehrere Jahre dem oder den Tätern ausgesetzt. Sehr kurze Tatgeschehen oder Einzelereignisse werden nur in etwa zehn Prozent der bis zum 31. Dezember 2022 entschiedenen Anträge vorgetragen (182 von 1.682 Anträgen mit bekanntem Tatzeitraum) und bei weiteren zwölf Prozent liegt die Zeitspanne bei maximal einem Jahr (202 von 1.682 Anträgen). Dagegen wird bei etwa einem Viertel der Fälle der Tatzeitraum von mindestens sechs Jahren geschildert (406 von 1.682 Anträgen).

Schaubild 22:

Tatzeitpunkte und Tatzeiträume

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

Tatzeitpunkt	Anzahl		Anteil (%)	
	Tatbeginn	Tatende	Tatbeginn	Tatende
vor 1950	48	26	2,7	1,4
1950-1959	270	164	14,9	9,1
1960-1969	621	494	34,3	27,3
1970-1979	500	578	27,6	32,0
1980-1989	210	254	11,6	14,0
1990-1999	83	115	4,6	6,4
ab 2000	37	52	2,0	2,9
unbekannt	40	126	2,2	7,0
Insgesamt	1809	1809	100,0	100,0

Tatzeiträume (Kalenderjahre)	Anzahl	Anteil (%)
1	384	21,2
2	213	11,8
3	284	15,7
4	228	12,6
5	167	9,2
6	116	6,4
7	95	5,3
8	50	2,8
9	45	2,5
10	25	1,4
11-15	62	3,4
16-20	9	0,5
ab 21	4	0,2
unbekannt	127	7,0
Insgesamt	1809	100,0

in Sitzungen entschieden ohne Anträge
nach Ziffer 12 VerFOA

Schaubild 23:

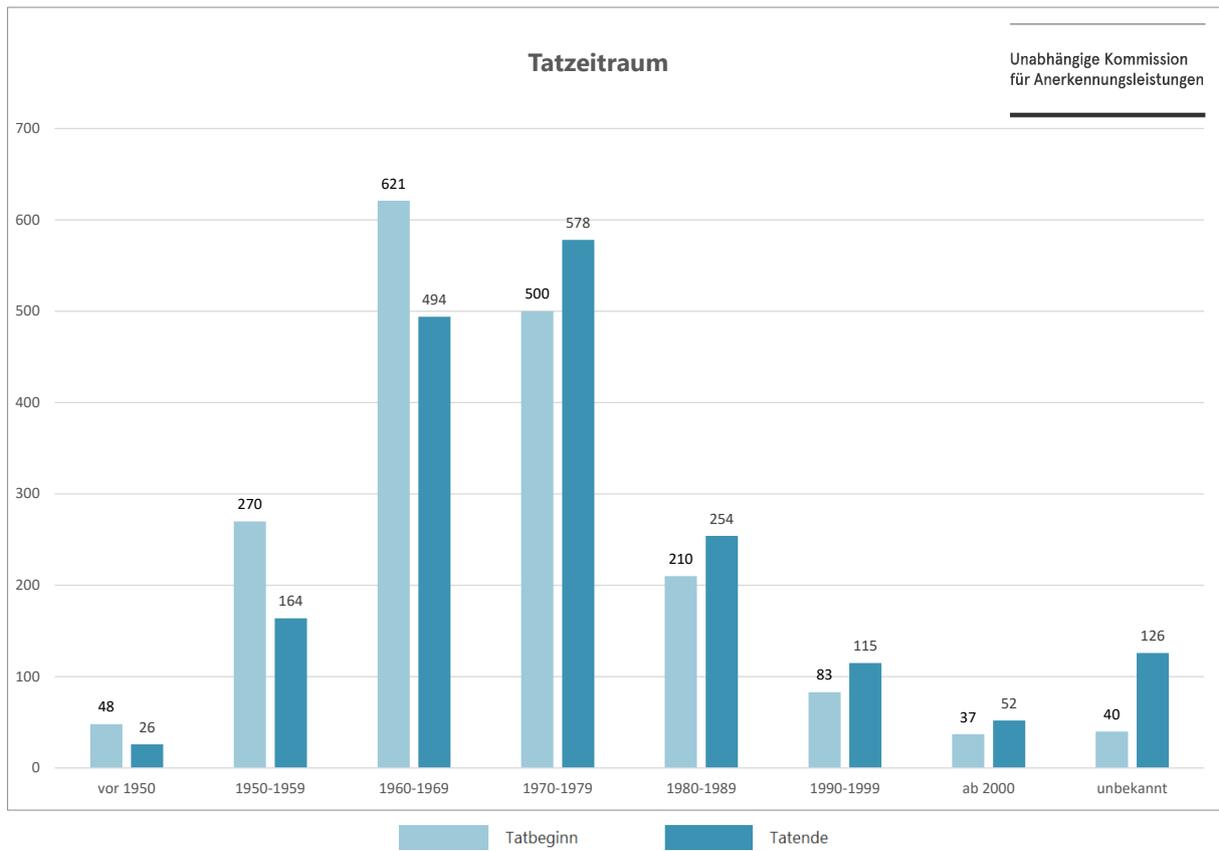
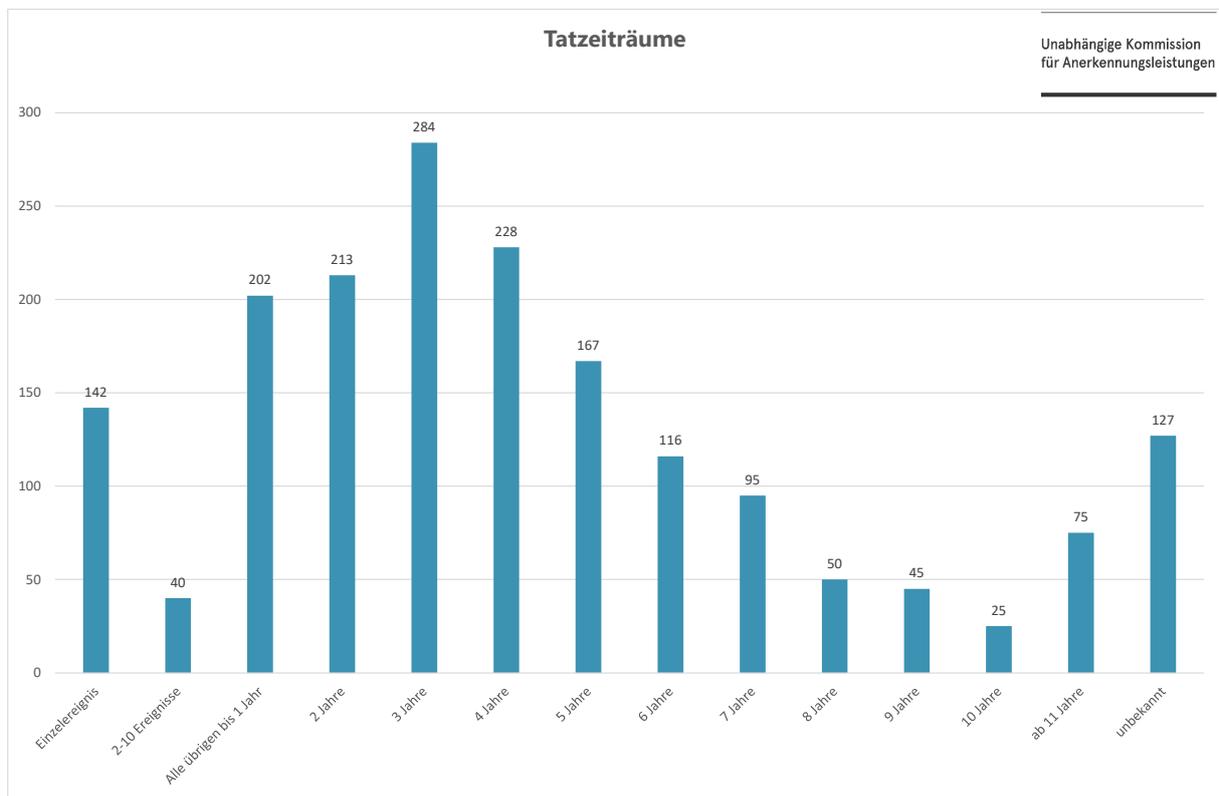


Schaubild 24:



14. Heimkontext

40 % der Anträge beziehen sich auf sexuellen Missbrauch in Heimen. Betroffene mit einem Heimkontext benennen häufiger längerfristige Tatzeiträume im Vergleich zu Betroffenen ohne Heimkontext (Anteil bis zu einem Jahr 14,6 % mit Heimkontext im Vergleich zu 26,0 % ohne Heimkontext).

Heimkinder sind nach den der UKA vorliegenden Zahlen erheblich öfter von längerem Missbrauchsgeschehen betroffen gewesen. Andererseits kommt auch Missbrauchsgeschehen ohne Heimkontext über sehr lange Zeiträume immer wieder vor. Dabei liegen absolute Fallzahlen mit und ohne Heimkontext bis Anfang der 1960er Jahre etwa gleichauf. In den 1960er Jahren ergibt sich ein leichtes Übergewicht der heimbezogenen Anträge, während in den 1970er Jahren Anträge mit einem Heimkontext stark rückläufig sind.

Auch bei den besonders jungen Betroffenen (0–3 und 4–6 Jahre) ist der Anteil derer mit Heimkontext deutlich höher als ohne Heimkontext.

Schaubild 25:

Heimkontext und Tatzeitraum

Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

	Anzahl	Anteil (%)
Fälle mit Heimkontext	740	40,9
Fälle ohne Heimkontext	1058	58,5
unbekannt	11	0,6
Insgesamt	1809	100,0

in Sitzungen entschieden ohne Anträge nach Ziffer 12 VerFOA

Tatzeiträume (Kalenderjahre)	Anzahl		Anteil (%)	
	mit Heimkontext	ohne Heimkontext	mit Heimkontext	ohne Heimkontext
1	108	275	14,6	26,0
2	98	115	13,2	10,9
3	120	164	16,2	15,5
4	100	127	13,5	12,0
5	69	98	9,3	9,3
6	45	71	6,1	6,7
7	36	59	4,9	5,6
8	27	23	3,6	2,2
9	23	22	3,1	2,1
10	11	14	1,5	1,3
11-15	39	22	5,3	2,1
16-20	6	3	0,8	0,3
ab 21	0	4	0,0	0,4
unbekannt	58	61	7,8	5,8
Insgesamt	740	1058	100,0	100,0

in Sitzungen entschieden ohne Anträge nach Ziffer 12 VerFOA

11 Fälle ohne Zuordnung

Schaubild 26:

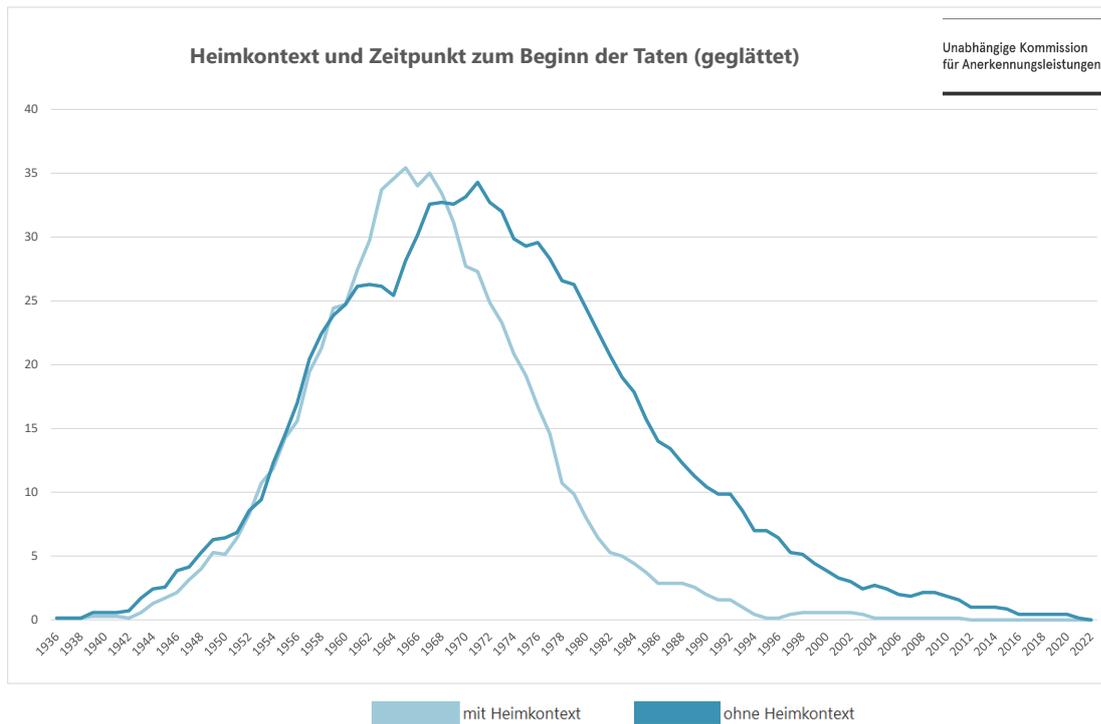


Schaubild 27:

Alter bei Tatbeginn und Heimkontext der Betroffenen

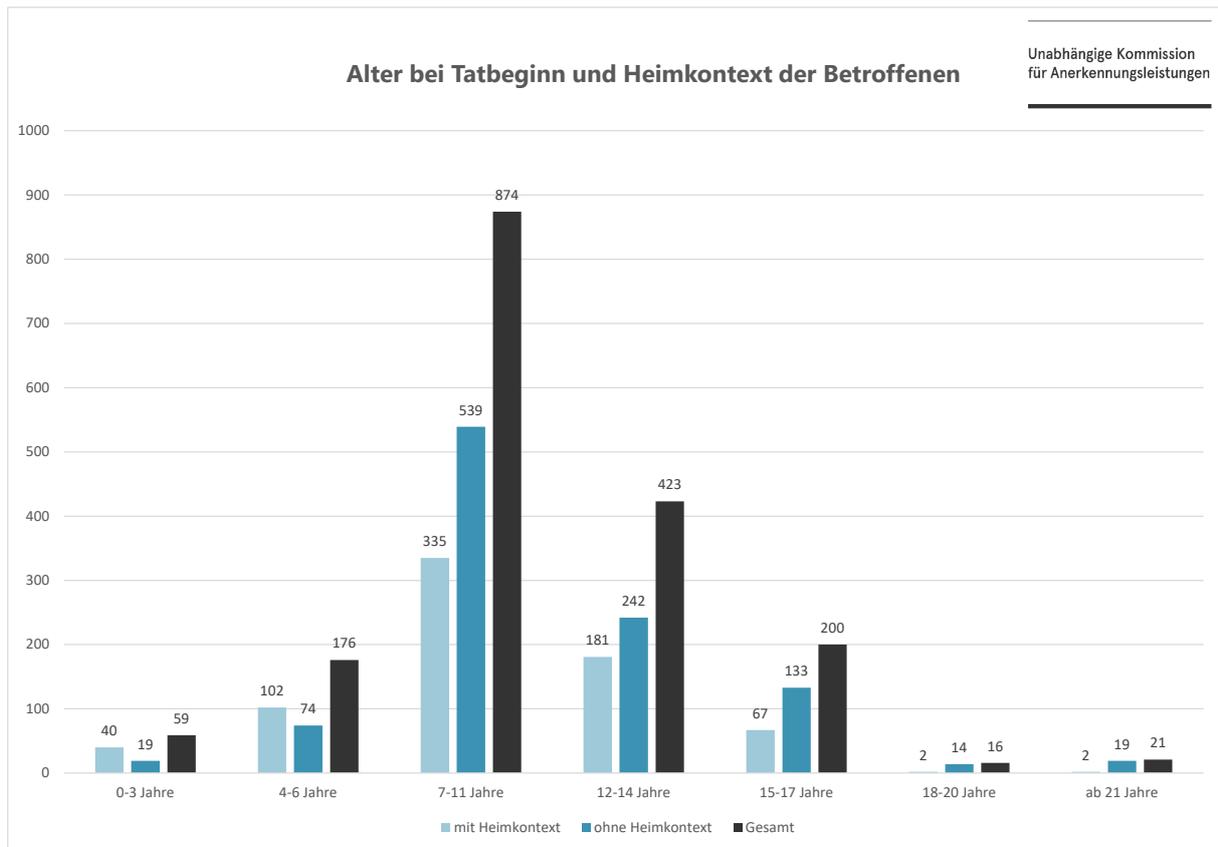
Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

Alter der Betroffenen	Anzahl			Anteil (%)		
	mit Heimkontext	ohne Heimkontext	Gesamt	mit Heimkontext	ohne Heimkontext	Gesamt
0-3 Jahre	40	19	59	5,4	1,8	3,3
4-6 Jahre	102	74	176	13,8	7,0	9,8
7-11 Jahre	335	539	874	45,3	50,9	48,6
12-14 Jahre	181	242	423	24,5	22,9	23,5
15-17 Jahre	67	133	200	9,1	12,6	11,1
18-20 Jahre	2	14	16	0,3	1,3	0,9
ab 21 Jahre	2	19	21	0,3	1,8	1,2
unbekannt	11	18	29	1,5	1,7	1,6
Insgesamt	740	1058	1798	100,0	100,0	100,0

in Sitzungen entschieden ohne Anträge nach Ziffer 12 VerFOA

11 Fälle ohne Zuordnung

Schaubild 28:



15. Entwicklung des durchschnittlichen Alters bei Tatbeginn

Das Durchschnittsalter der Betroffenen zu Beginn der Übergriffe liegt deutlich höher, je später die Übergriffe geschehen sind.

Liegt der arithmetische Mittelwert des Alters der Betroffenen bei Tatbeginn in den 1950er und 1960er Jahren insgesamt noch bei unter zehn Jahren, steigt dieser Wert ab Mitte der 1970er Jahre auf 11,5 bis über 12 Jahre an.

Schaubild 29:

Durchschnittsalter bei Tatbeginn nach Tatzeitpunkt

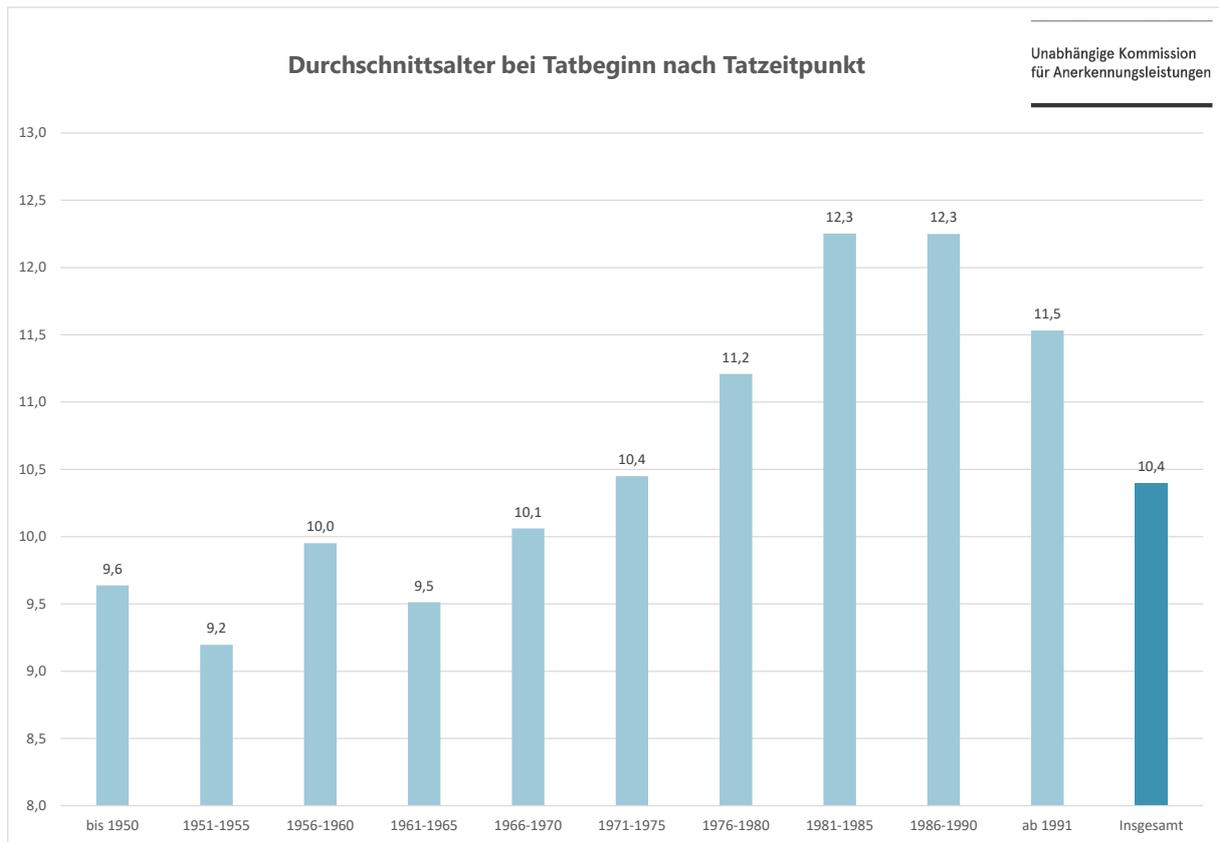
Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

Anträge von Betroffenen über 21 Jahren, sowie alle Anträge mit unvollständigen / unklaren Angaben zum Alter / zur Tatzeit sind unberücksichtigt.

Tatbeginn	Anzahl Anträge	Alter Arithm. Mittelwert
bis 1950	58	9,6
1951-1955	92	9,2
1956-1960	229	10,0
1961-1965	289	9,5
1966-1970	341	10,1
1971-1975	267	10,4
1976-1980	186	11,2
1981-1985	119	12,3
1986-1990	76	12,3
ab 1991	94	11,5
Insgesamt	1751	10,4

in Sitzungen entschieden ohne Anträge nach Ziffer 12 VerFOA

Schaubild 30:



Impressum:

Geschäftsstelle der
Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
Sylke Schruff
Postfach 2962
53019 Bonn

Telefon: 0228 103 121
E-Mail: info@anerkennung-kirche.de
Internet: www.anerkennung-kirche.de

Alle Daten des Berichtes beziehen sich auf den 31. Dezember 2022

Der Bericht wurde am 03. Februar 2023 veröffentlicht.

Anhang 1: Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids („Verfahrensordnung“) (Stand 31. Dezember 2021)

*Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz
am 24. November 2020 beschlossen.*

Sie berücksichtigt die Änderungen des Ständigen Rats vom 26. April 2021.

Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Inhaltsübersicht

Präambel.....	43
1. Begriffsbestimmungen	43
2. Persönlicher Anwendungsbereich	44
3. Sachlicher Anwendungsbereich	45
4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.....	45
a) Mitgliedschaft.....	45
b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen	46
c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.....	47
5. Antragstellung	48
6. Prüfung der Plausibilität.....	49
7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall.....	50
8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids.....	50
9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung.....	51
10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids	52
11. Leistungsinformation und Auszahlung	52
12. Erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen.....	53
13. Berichtswesen.....	53
14. Datenschutz und Aufbewahrung	53

Präambel

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen.² Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen –, erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott.³ In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

1. Begriffsbestimmungen

- (1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des Abschnitts 8 dieser Ordnung.
- (2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.
- (3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1

² „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

³ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.

(4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern der (Erz-)Diözese _____ oder von

- Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
- Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der (Erz-)Diözese _____
- Kirchenbeamten der (Erz-)Diözese _____
- Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese zugehörenden Rechtsträgers
- zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese zugehörenden Rechtsträgers
- nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese zugehörenden Rechtsträgers
- Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese zugehörenden Rechtsträgers

im Rahmen der Erfüllung ihres dienstliches Auftrags.

(5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB⁴. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

(6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der (Erz-)Diözese _____ beauftragten Personen.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der (Erz-)Diözese _____ als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

⁴ Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁵, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

a) Mitgliedschaft

(1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.

(2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder

⁵ Papst Johannes Paul II., Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.

(3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonzferenz nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.

(4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.

(5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.

(6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.

(7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine 5/7 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

(9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich ausgestattet.

(2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
- die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
- die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
- die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
- die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
- die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
- die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.

(4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.

(5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.

c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.

(2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht-öffentlich.

(3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichterstatter jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

(5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.

(6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichterstatter.

(7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.

(8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

5. Antragstellung

(1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.

(2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.

(3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und

die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.

(4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags solange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen möglich ist.

6. Prüfung der Plausibilität

(1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.

(2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.

(3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.

(4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antragsstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.

(5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.

(6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen.

(7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragssteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen und der Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.

(8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:

- die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,
- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
- das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids

(1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.

(2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.

(3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

(1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kostenerstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.

(2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.

10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids

(1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.

(2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.

(3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausgezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.

(5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

11. Leistungsinformation und Auszahlung

(1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

(2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.

(3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.

(4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

12. Erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

Es steht den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

13. Berichtswesen

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

14. Datenschutz und Aufbewahrung

(1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

(2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

**Anhang 2: Geschäftsordnung der Unabhängigen Kommission (Stand
26. Januar 2022)
Geschäftsordnung
der Unabhängigen Kommission
für Anerkennungsleistungen**

Gemäß Ziffer 4 Absatz 8 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (VerfOA) in der am 24. November 2020 durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen und am 26. April 2021 ergänzten Fassung gibt sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) nachfolgende Geschäftsordnung (GO):

**§ 1
Verfahren**

- (1) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Bedarf an Sitzungen können die Mitglieder der UKA Themen für die Tagesordnung der Sitzungen benennen. Zudem stellt die Geschäftsstelle in regelmäßigen Abständen die Anzahl der noch nicht verbeschiedenen, bei der UKA eingegangenen Anträge fest.
- (2) Zur Vorbereitung der Sitzungsterminierungen erfragt die Geschäftsstelle der UKA unter Fristsetzung bei den Mitgliedern der UKA die Möglichkeiten, an Terminen teilzunehmen.
- (3) Bei der Auswahl der Sitzungsgegenstände werden Anträge Betroffener der Geburtsjahre vor 1945 und aus anderen plausiblen Gründen vordringliche Anträge in der Bearbeitung vorgezogen.
- (4) Sitzungen der UKA einschließlich der Kammersitzungen finden grundsätzlich als Videokonferenzen statt.

**§ 2
Berichterstattung**

- (1) Die Aufgaben der Berichterstattung werden zunächst nach dem folgenden Schema verteilt, beginnend mit Az. X und Mitglied y:

Bearbeitungsnummer/Aktenzeichen	Mitglied UKA
Endziffer -1	
Endziffer -2	
Endziffer -3	
Endziffer -4	
Endziffer -5	
Endziffer -6	
Endziffer -7	
Endziffer -8	
Endziffer -9	
Endziffer -0	

- (2) Sieht ein Berichterstatter für sich die Besorgnis der Befangenheit bei der Zuständigkeit für einen Antrag, meldet er dies dem Vorsitzenden. Für diesen Fall übernimmt das im Schema nachfolgende Mitglied die Berichterstattung des Antrags zusätzlich.

§ 3 Protokollführung

- (1) Über jede Sitzung der UKA einschließlich der Kammersitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist jeweils der anwesende Referent/die Referentin der Geschäftsstelle der UKA.
- (2) Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung,
 - b) Anwesende,
 - c) Zahl der bearbeiteten Anträge, Höhe der Leistungsentscheidung und Einordnung in eine Kategorie ggf. mit Begründung sowie ggf.
 - d) weitere getroffene Entscheidungen.
- (3) Das Protokoll wird von der Protokollführung unterzeichnet und den Mitgliedern der UKA oder der beschließenden Kammer vor der nächsten Sitzung zugeleitet. Änderungswünsche der Mitglieder der UKA oder der beschließenden Kammer werden dokumentiert und eingepflegt. In der nächstfolgenden Sitzung wird über das Protokoll von den Mitgliedern der UKA oder der beschließenden Kammer förmlich abgestimmt. Das Ergebnis der Abstimmung wird im neuen Protokoll vermerkt.

§ 4 Kammern

- (1) Die UKA entscheidet - außerhalb des Regelfalls der Bearbeitung nach Art 4 c) (4) Satz 1 und Sätze 3 bis 6 VerFOA durch Gesamtsitzung – in Fällen des Art 4 c) (4) Satz 2 VerFOA durch „Kammern“.
- (2) Die UKA bildet für Entscheidungen nach § 4 (1) GO drei Kammern, die mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig sind. Der 1. Kammer sitzt Frau Reske, der zweiten Kammer Herr Prof. Dr. Hauck, der 3. Kammer Herr Weber vor. Im Übrigen sind weitere Mitglieder der 1. Kammer Frau Borrée, Herr Lehndorfer (zu ½) und Herr Prof. Dr. Bintig, weitere Mitglieder der 2. Kammer sind Frau Dr. Nabhan, Herr Dr. Schickedanz und Frau Beeking, weitere Mitglieder der 3. Kammer sind Frau Dr. Bosse, Herr Lehndorfer (zu ½) und Frau Guse-Manke. Die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder vertreten sich jeweils untereinander, soweit sie nicht mit einer Berichterstattung befasst sind.
- (3) Kommt die Geschäftsstelle bei Zuordnung eines Antrags zum Berichterstatter (§ 2 GO) vorprüfend zum Ergebnis, dass es um eine einfach gelagerte, durch die UKA bereits grundsätzlich geklärte Fallkonstellation geht, legt sie den Vorgang dem Vorsitzenden der zuständigen Kammer zur Entscheidung über eine Terminierung für eine Kammersitzung vor. Lehnt er dies ab, entscheidet die UKA über die Leistungshöhe in Gesamtsitzung. Gleiches kann der Berichterstatter bereits vor der Kammersitzung erwirken, ebenso die Kammer, wenn sie keine Einstimmigkeit erzielt.

§ 5 Geschäftsstelle.

- (1) Die Geschäftsstelle stellt die Anträge zur Anerkennung des Leids in den Fällen des § 4 (3) Satz 1 GO dem Kammervorsitzenden unmittelbar und im Übrigen den

Mitgliedern der UKA oder der Kammer mindestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung zur Verfügung.

- (2) Die Geschäftsstelle übersendet in Communicare die Anträge zur Anerkennung des Leids den Mitgliedern der UKA als PDF. Sollte die Nutzung von Communicare im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Anträge kennwortgeschützt per E-Mail mit gesonderter Zusendung des Kennwortes versandt.
- (3) Die Referenten der Geschäftsstelle unterzeichnen die Unterrichtung nach Nr. 11 (2) und (3) VerFOA jeweils „im Auftrag“.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde von den UKA-Mitgliedern am 03.09.2021 beschlossen und tritt zum 03.09.2021 in Kraft.

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung wurde in der 20. Sitzung der UKA am 26.01.2022 beschlossen und tritt zum 26.01.2022 in Kraft; bei bereits zu diesem Zeitpunkt abgestimmten Terminen der Kammern können die nach der am 25.01.2022 geltenden Geschäftsordnung berufenen Kammermitglieder mitwirken.